

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

14. Sitzung, 13.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1911, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 1.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. (Anlage 2.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Kuhstrat I, Erz., Geh. Oberfinanzrat Meyer, Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Dörr verliest das Protokoll der 13. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte nunmehr Herrn Schriftführer Hergens, die Eingänge mitzuteilen. — Geschieht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. Ich habe noch mitzuteilen, daß vom Stadtrat zu Ibar folgendes Schreiben eingegangen ist:

„In Ausführung eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Ibar vom gestrigen Tage, wonach der Gemeinderat beschlossen hat, die mit Schreiben vom 4. November v. J. überreichte Petition, betreffend Kündigung des Stadtbürgermeisters in Ibar, zurückzuziehen, bittet der Unterzeichnete, diese Petition nicht zur Verhandlung bringen zu wollen.
S. B.: Falz.“

Der Landtag wird mit der Zurückziehung dieser Petition von Ibar einverstanden sein. (Zustimmung.) Es ist der Fall.

Beurlaubt sind heute die Herren Abgg. Althorn (Hartwarderwarp), Steenbock und Wilken.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. Erste Lesung. (Anlage 1.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der Ziffern 1 bis 6 des Artikels I des Gesetzesentwurfes.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum Artikel I des Gesetzesentwurfes und zu der Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: M. H.! Der Finanzausschuß ist mit der Staatsregierung darüber einverstanden, daß das neue Einkommensteuergesetz sich im ganzen bewährt hat. Zunächst hat es bedeutend mehr Erträge erbracht, die Kulturaufgaben mancher Art zugeführt werden konnten und damit das Land und das Erwerbsleben befruchteten



und zur wirtschaftlichen Hebung der Bevölkerung beitragen. Und diese Mehrerträge sind, was viel höher anzuschlagen ist, in einer Weise aufgebracht worden, die die Steuerzahler viel gleichmäßiger zu den Staatslasten heranzieht, als das nach dem alten System möglich war. Freilich sind wir von dem Ideal voller Gleichmäßigkeit, d. h. genauer Anpassung an die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen, auch heute noch weit entfernt, und dieses Ideal wird in dieser Welt der Unvollkommenheiten auch wohl für alle Zeiten unerreichbar bleiben, aber es ist doch zu hoffen, daß wir auf dem beschrittenen Wege dem Ziel immer näher kommen. Dazu bedarf es einmal einer weiteren Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen und zum anderen andauernd energischer Einwirkung der Zentralstelle auf eine gleichmäßige Handhabung des Gesetzes.

Der Finanzausschuß hat nun in dem Bestreben, das Gesetz möglichst zu verbessern, die schwierige und umfangreiche Materie sehr eingehend behandelt, und er ist dabei, wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, mit Erfolg bemüht gewesen, in den einzelnen Fragen zu einer Uebereinstimmung innerhalb des Ausschusses zu gelangen, was natürlich nur dadurch möglich geworden ist, daß die einzelnen Ausschußmitglieder große Entfagung üben, indem sie abweichende Meinungen in Nebendingen zurückstellen, um die Hauptsache in den Vordergrund zu rücken. Ich möchte nur den Landtag bitten, auch seinerseits die gleiche Entfagung zu üben und für die wohlüberlegten Anträge des Finanzausschusses, soweit das ohne Ueberzeugungsoffer möglich ist, einmütig einzutreten. Geschieht das, dann ist zu hoffen, daß etwas Gutes und Einheitsliches geschaffen wird, und es ist weiter zu hoffen, daß es gelingt, mit der Staatsregierung zu einer Verständigung über die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu kommen. Der Finanzausschuß hat auch der Staatsregierung gegenüber in vielen Punkten, wie der Bericht beweist, Entfagung geübt. Ich richte daher an die Staatsregierung die Bitte, den Wünschen des Ausschusses und des Landtags gegenüber einiges Entgegenkommen zu zeigen. Dann wird es möglich sein, so hoffe ich, das Gesetz durch alle Klippen und Fährnisse hindurch in den sicheren Hafen zu steuern. (Bravo!)

Präsident: Se. Excellenz Finanzminister Ruhstrat I hat das Wort.

Minister Ruhstrat: M. H.! Die Vorlage betreffend Revision des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes ist seitens der Staatsregierung vorgelegt aus verschiedenen Gründen. Erstens und vor allem, weil sie dem Landtag gegenüber sich früher verpflichtet hatte, in gewissen Punkten in eine Revision, eine Verbesserung oder wie Sie es nennen wollen, des Gesetzes einzutreten und dem Landtag, sobald sie es glaubte verantworten zu können, eine entsprechende Vorlage zu machen. Zweitens aus dem Grunde, um soweit möglich bestehende Weitläufigkeiten zu verkürzen und das ganze Schätzungsgeschäft mit allen damit zusammenhängenden Arbeiten möglichst zu vereinfachen und zu verkürzen, soweit es mit dem Zweck des ganzen Gesetzes irgendwie vereinbar erschien. M. H.! Auf Grund davon ist im wesentlichen die Vorlage gemacht. Die Staatsregierung ist mit dem Finanzausschuß darin einverstanden, daß sie auch dringend wünscht, wenn irgend möglich etwas zustande zu bringen.

Wenn nun der Finanzausschuß in vielen Dingen — in einigen sehr erheblichen — von der Vorlage abgewichen ist beziehungsweise sie ergänzt hat, so hat die Staatsregierung, wie ich nicht verhehlen will, gegen einen Teil dieser Vorschläge sehr erhebliche Bedenken. Die Staatsregierung ist auch nicht in der Lage, jetzt zu erklären, daß sie auf alle Fälle sich damit würde einverstanden erklären können, wenn im Sinne des Finanzausschusses beschlossen würde. Sie ist auch nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu erklären, daß sie, falls sie zur zweiten Lesung Abänderungsanträge stellt, daß sie dann auf alle Fälle nachher, selbst wenn diese Abänderungsanträge angenommen werden würden, das Gesetz würde zur Publikation für geeignet finden können. Und zwar kann sie das deshalb nicht erklären, weil diese Abänderungen, die vorgenommen sind, so weitgehend sind, daß sie in aller Ruhe wird prüfen müssen — und dazu wird sie überhaupt erst in der Lage sein, wenn der Landtag geschlossen ist —, ob sie glaubt, es verantworten zu können, trotzdem das Gesetz zu publizieren. Es mag wunderbar klingen, daß ich sage: Wenn wir Anträge zur zweiten Lesung stellen und die angenommen würden, würden wir doch noch nicht in der Lage sein, dies zu erklären. Das liegt darin, weil die Zeit zu kurz ist, um das alles so schnell zu prüfen, sodaß wir eine bindende Erklärung nicht abgeben können. Ich kann nur das erklären, daß wir auch den dringenden Wunsch haben, das Gesetz zustande zu bringen.

Ich will nur bei der Eröffnung der Verhandlungen auf drei Punkte ganz kurz eingehen, die auch der Ausschuß vorgezogen hat vor seinen Anträgen. Das ist:

1. die Veranlagung nach der Vergangenheit,
2. die Veranlagung nach Haushaltungen und
3. die Uebertragung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht.

Was die Veranlagung nach der Vergangenheit anbelangt, so ist schon in der Begründung des Gesetzes weitläufig ausgeführt, welche Bedenken im wesentlichen die Staatsregierung gegen diese auf den ersten Blick allerdings sehr schön und zweckmäßig scheinende Einrichtung hat. Sie hat nach wie vor, auch nachdem der Bericht des Ausschusses erstattet ist, diese Bedenken nicht fallen lassen können, und es wird sich also nachher finden müssen, ob und auf welche Weise es gelingt, diese Bedenken zu beseitigen.

Ähnlich ist es mit der Veranlagung nach Haushaltungen. M. H.! Da haben wir das wesentliche Bedenken, daß diese Einrichtung im wesentlichen den Kapitalisten zu statten kommen würde, und daß wir nicht die Hand bieten mögen, denen eine nach unserer Auffassung ganz unmotivierte Entlastung zu bewilligen. Man müßte doch eigentlich ein Narr sein, wenn man Kapitalist wäre und hätte eine Reihe von Kindern, wenn man dann nicht schleunigst sein Vermögen auf diese verteilte, selbst wenn die Kinder noch klein wären, und zwar so, daß jedes Kind soviel bekommt, daß jedes Kind steuerfrei ist, weil es unter dem Existenzminimum bleibt, oder wenigstens daß sie in eine niedrigere Stufe kämen und der Hauptschuldige würde gleich erheblich ermäßigt werden in der Einkommensteuer. Das scheint uns sehr bedenklich auch im Interesse der Staatsfinanzen.

Der dritte Punkt ist die Uebertragung der Berufung



auf das Oberverwaltungsgericht. M. H.! Daran würde jedenfalls das Gesetz nicht scheitern. Lehnen Sie das ab oder nehmen Sie es an, wie es Ihnen gefällt. Wir werden uns in beiden Fällen dabei beruhigen. Wenn wir diese Vorlage so gemacht haben, so haben wir es getan, weil wir uns dem Landtag gegenüber verpflichtet haben, diese Berufung vorzuschlagen. Es hat damals, wie das Einkommensteuergesetz zuerst beraten ist und die Staatsregierung gesagt hat, bis das sich einigermaßen eingelebt hätte, müßte die Berufung auf alle Fälle beim Ministerium bleiben, demnächst würde die Regierung aber dahin streben, sie auf das Oberverwaltungsgericht zu übertragen, da hat der Ausschuß in seinem Bericht wörtlich folgendes gesagt:

„Die Regelung des Rechtsmittelverfahrens ist nur eine vorläufige und kann vom Ausschuß nur als solche und nur in dem Vertrauen gebilligt werden, daß der in der Begründung zu den Artikeln 48 bis 57 bezeichnete Weg, Eintritt des Oberverwaltungsgerichts als volle Berufungsinstanz an Stelle des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, beschritten wird, sobald die Uebergangszeit überwunden ist.“

Das haben wir damals zugesagt. Und in einem späteren Landtag bin ich nochmals wieder gefragt, und da habe ich gesagt, noch wäre die Sache nicht so weit. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen. Wir sind dem damaligen einstimmigen Wunsch entgegengekommen und können im übrigen der Sache mit Ruhe entgegensehen. Nicht annehmbar würde für uns aber der Vorschlag sein, nun die Berufungsinstanz auch noch durch Zuziehung von einem oder mehrerer Laien zu verstärken. Dadurch würde die Sache, die jetzt schon so weitläufig ist, so weitläufig werden, daß dann die Sache nicht mehr durchzuführen wäre. Das ist vor allen Dingen für uns nicht annehmbar.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich will dem Finanzausschuß die Anerkennung nicht versagen, daß er sehr gründlich und eingehend die Einkommensteuernovelle durchberaten hat und er dem Landtag durch den ausgezeichneten Bericht die Stellung erleichtert. Allerdings hat der Gesetzentwurf eine wesentlich andere Gestalt bekommen durch die Verhandlungen des Ausschusses, aber ich glaube, nicht zum Schaden des Gesetzentwurfs. Ich darf hier auf einige Punkte eingehen.

Was die Besteuerung nach der Vergangenheit anbetrifft, so stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt des Ausschusses, soweit nämlich, als es auch mir recht zu sein scheint, daß man den Unterschied zwischen feststehendem und schwankendem Einkommen in der Art der Besteuerung, wie das Preußen auch getan hat, fallen läßt und die Ergebnisse der Vergangenheit zur Grundlage der Einschätzung macht. Ich hätte allerdings in diesem Punkte lieber gesehen, wenn der Ausschuß sich den preussischen Bestimmungen angeschlossen hätte. Die gehen dahin, daß generell nach der Vergangenheit geschätzt werden soll. Maßgebend ist der Bestand der Quelle bei Beginn des Steuerjahres, also für uns am ersten Mai. Wenn aber ein volles Jahresergebnis in der Vergangenheit noch nicht vorliegt, dann soll nach der Zukunft geschätzt werden. Diese letzte Ausnahme halte ich für wünschenswert. Denn dadurch werden Härten vermieden.

Wenn z. B. ein Beamter am ersten April in den Ruhestand tritt, dann scheint es mir billig zu sein, daß er nicht mehr mit dem Gehalt des Vorjahres zur Steuer herangezogen wird, sondern daß er dann, weil im letzten Jahre die Einkommensquelle sich geändert hat, für die Zukunft angelegt wird mit dem Ruhegehalt. Dasselbe ist der Fall, wenn z. B. ein Arzt oder ein Rechtsanwalt seine Praxis im letzten Jahre aufgegeben hat, ein Gewerbetreibender oder ein Landwirt sein Gewerbe oder seinen landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt hat. In allen diesen Fällen hat die am ersten Mai vorhandene Einkommensquelle noch kein volles Jahr bestanden, und es ist gerechter, wenn in diesen Fällen für die Zukunft das mutmaßliche Jahresergebnis geschätzt wird, denn dann handelt es sich tatsächlich um eine ganz veränderte Sachlage in den Einkommensverhältnissen des Ecnfiten. Es läßt sich zu diesem Punkt noch zur zweiten Lesung ein Verbesserungsantrag stellen. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß ich im übrigen grundsätzlich mit der Einschätzung nach der Vergangenheit einverstanden bin. Ich kann die Gründe, die im Bericht dafür angeführt sind, mir nur zu eigen machen. Ich will sie nicht wiederholen; das würde nur zu Weitläufigkeiten führen.

Die Besteuerung nach Haushaltungen. M. H.! Ich habe bereits seit der Zeit, wo ich dem Landtag angehöre, hier wiederholt darauf hingewiesen, daß die allerngerchteste Besteuerung die Besteuerung nach Haushaltungen ist, und ich freue mich, daß endlich der Finanzausschuß sich dieser Ansicht angeschlossen hat. Es ist doch ein Unding und kann die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen niemals erhöhen, wenn er angelegt wird mit einem Einkommen, das er tatsächlich nicht besitzt. Wenn der Vater das Einkommen vom Vermögen der in seinem Haushalt lebenden Stiefkinder versteuern soll, an dem er keinen Nießbrauch hat, so ist das offenbar eine Ungerechtigkeit. Dasselbe ist der Fall, wenn er das Einkommen seiner leiblichen Kinder versteuern soll, an dem er kein Nießbrauchsrecht besitzt. Das ist z. B. der Fall, wenn der Vater zur zweiten Ehe geschritten ist. Er verliert dann das Nießbrauchsrecht an dem Vermögen der Kinder erster Ehe bekanntlich mit der Volljährigkeit der Kinder. Das ist ferner immer der Fall, wenn eine Witwe zur zweiten Ehe schreitet. Dann verliert sie das Nießbrauchsrecht sofort. Aber in allen diesen Fällen hat bisher der Haushaltungsvorstand das Einkommen der zu seinem Haushalt gehörigen Kinder mit versteuern müssen. Der Grund war lediglich ein fiskalischer, weil bei der Besteuerung in der Person des Haushaltungsvorstandes eine höhere Steuersumme sich ergibt. Aber diese Fiskalität muß in den Hintergrund treten gegenüber der Gerechtigkeit. Und die Gerechtigkeit erfordert es, daß man mit diesem alten rohen Prinzip endlich bricht. Ich bin also auch in diesem Punkte mit dem Finanzausschuß ganz einverstanden. Eine einfachere Fassung wird sich noch zur zweiten Lesung finden lassen. Ich bemerke ausdrücklich, daß Preußen die Besteuerung nach Haushaltungen aus denselben Gründen hat fallen lassen. Das Prinzip der Haushaltsbesteuerung ist übrigens in dem geltenden Gesetz auch bereits durch Ausnahmen durchbrochen.

Der Wohnwert der Vorlage. In diesem Punkte befindet sich die Staatsregierung in Meinungsverschiedenheit



mit dem Oberverwaltungsgericht. Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die tatsächlich zu erzielende Jahresmiete bezüglich des selbstbewohnten Hauses maßgebend sein muß. Die Staatsregierung vertritt den Standpunkt, daß eine angemessene Verzinsung des Baukapitals der Jahresmietwert sei. M. H.! Eine solche Verzinsung kann mit dem wirklichen Mietwert übereinstimmen. Aber es gibt viele Fälle, in denen eine angemessene Verzinsung des Baukapitals nicht den Jahresmietwert repräsentiert. Der Wohnwert nach der Vorlage ist m. E. eine Konstruktion, die nicht haltbar ist und auch mit dem Grundsatz des Einkommensteuergesetzes im Widerspruch steht, wonach als Einkommen zu gelten haben alle Einnahmen, die an Geld und Geldeswert in der Person des Censiten zusammenfließen. Wenn er sein Haus selbst bewohnt, dann ist der Geldeswert desselben doch nur das, was er erzielen kann, wenn er die Wohnung vermieten würde. Dieser Betrag ist der ortsübliche Mietwert. Wenn sich danach das Baukapital nur mit 2 oder 3% verzinst, so kann man dem Censiten doch nicht 4% anrechnen. Er hat an Geldeswert diese 4% Verzinsung nicht. Ein Teil des in das Haus gesteckten Kapitals ist ertraglos und daher auch nicht zur Einkommensteuer heranzuziehen. Ich stimme also dem Finanzausschuß darin zu, daß wir den Wohnwert der Vorlage nicht akzeptieren können.

Es ist im Entwurf vorgesehen, daß neue Tatsachen in der Berufungsinstanz nicht mehr vom Steuerpflichtigen sollen vorgebracht werden können, und es ist dazu in der Begründung ausgeführt, daß das dem geltenden Rechtszustand entspreche. M. H.! Das bestreite ich. Ich glaube, das Oberverwaltungsgericht hat einen anderen Standpunkt eingenommen. Aber es will mir auch scheinen, daß diese Bestimmung leicht zu einer Schlinge werden kann, in die mancher Steuerpflichtige hineinfallen wird. Es kommt mir hierbei so vor, als wenn die alte Eventualmaxime des gemeinen Prozeßrechts hier wieder zu Ehren kommen soll. Da mußte jeder alle Klagegründe schon im ersten Schriftsatz vorbringen. Später war er damit ausgeschlossen. Wenn man sich nun die geringe Schriftgewandtheit des Gros unserer Bevölkerung vergegenwärtigt, so ist es ein Unding, wenn man dem Steuerpflichtigen zumuten will, daß er schon in seiner Einspruchsschrift alle die Tatsachen, auf die er glaubt sein Rechtsmittel stützen zu können, einzeln anführt. Nehmen wir an, er bringt nur eine Tatsache vor, von der er sicher erwartet, daß sie seinen Einspruch stützt, dringt aber damit nicht durch. Weshalb soll er nicht in der Berufungsinstanz eine weitere Tatsache zur Begründung auführen können? Es kommt doch darauf an, daß das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen zur Versteuerung gelangt. Ich bin auch hier ganz der Ansicht des Finanzausschusses, welcher die Bestimmung des Entwurfs als eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Berufung bezeichnet.

Die Stellung, die das Oberverwaltungsgericht in Steuerfällen nach dem Entwurf haben soll, hat der Ausschuß mit zwei kurzen Sätzen abgewiesen, und ich könnte mich hiermit vollständig begnügen. Ich meine, wenn die Staatsregierung das Oberverwaltungsgericht zu einer Verwaltungssteuerbehörde machen und ihm seinen Charakter als unabhängiges Gericht nehmen will, wie es ja durch die Zuteilung eines abhängigen ind er Berufungsinstanz in derselben Sache meist

schon tätig gewesenem Ministerialbeamten geschehen würde, dann hätte sie lieber ehrlich erklären sollen: Das Oberverwaltungsgericht soll in Steuerfällen wieder ausgeschaltet werden. Ich habe mich gewundert, wie man es hat versuchen mögen, dem Oberverwaltungsgericht eine solche Stellung zu geben, wie die Gesetzesvorlage sie ihm zudenkt. Die Vorschläge derselben sind als vollständig tot anzusehen. „Requiescant in pace!“ „Sie mögen ruhen in Frieden!“ Das Oberverwaltungsgericht muß ein unabhängiges Gericht bleiben, und dazu ist erforderlich, daß es nicht durch Ministerialbeamte, die stets abhängig sind, verstärkt wird.

Wenn ich nun verschiedene Punkte der Vorlage bemängelt habe, so will ich andererseits nicht verkennen, daß sie auch gute Seiten enthält. Dahin rechne ich z. B., daß die Ämter entlastet werden durch die Vorlage. Auch das ist früher hier im Landtage wiederholt als dringend wünschenswert bezeichnet. Ich hätte allerdings geglaubt, daß man, wenn ein Aktuariatsbeamter des Amts bei der Einschätzung stets zugegen sein muß, dann wohl hätte so weit gehen können, die Schätzungen bis etwa 2000 oder 2100 M der Leitung des Gemeindevorstehers zu übertragen. Der Finanzausschuß hat hier einen Mittelweg eingeschlagen. Es ist möglich, daß er auch schon die Ämter wesentlich entlastet. Dies ist dringend notwendig, denn die Amtshauptleute sind jetzt im Sommer in der Hauptsache Steuerkommissare.

Dann möchte ich noch auf einen Punkt eingehen, den ich vorher vergessen habe, das ist die eidesstattliche Versicherung. Auch diese hat der Finanzausschuß abgelehnt, und m. E. mit vollem Recht. M. H.! Die eidesstattliche Versicherung in Steuerfällen kann sehr leicht zu Mißbrauch des Eides führen. Und in der heutigen Zeit, wo man bestrebt ist, die Eide möglichst abzuschaffen, sollte man nicht in Geldangelegenheiten dazu übergehen, die eidesstattliche Versicherung wieder einzuführen. Diese eidesstattliche Versicherung ist außerdem in den Händen junger Assessoren, die häufig das Schätzungsgeschäft leiten, eine gefährliche Waffe. Es wird in der Begründung der Vorlage ausgeführt, daß sie als Drohmittel zweckmäßig sei, um die Wahrheit herauszukriegen; häufig würde kein Gebrauch davon gemacht. Meine Herren, man muß nichts androhen als Verwaltungsbeamter, was man nicht auszuführen willens ist. Solche Schreckschüsse muß man vermeiden. Man muß auf andere Weise suchen, daß man das Einkommen ermittelt. Am wirksamsten wäre es, wenn man die Banken verpflichtete, Auskunft zu erteilen. Aber ich sehe ein, daß das nicht möglich ist. Es würde dann das Kapital sich nach dem Ausland wenden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich will dem Beispiel folgen, das der Herr Berichterstatter hier angeführt hat als den Grundsatz des Finanzausschusses, nämlich sich möglichst Beschränkung im Reden aufzuerlegen. Ich hätte vieles zu sagen, großen Schmerzen hätte ich Ausdruck zu geben. Ich will es aber unterlassen und nur das Nötigste von dem sagen, was ich zu sagen für notwendig halte. M. H.! Sicher hat der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Ausschusses hervorgegangen ist, eine Anzahl wesentlicher Verbesserungen gegen den früheren Zustand. Aber das, was ich erhofft habe, ist nur in ganz kleinem Maße darin ver-



wirklicht worden. Zunächst will ich sagen, daß ich dem Herrn Berichterstatter beipflichte, wenn er sagt, das alte Gesetz hat sich im großen ganzen bewährt. Es hat sich besonders bewährt in seiner fiskalischen Wirkung. Es war recht fiskalisch. Das schöne Wort, m. H., daß die schwachen Schultern bei der direkten Steuer möglichst zu entlasten und die tragfähigen Schultern zu belasten seien, das ist auch jetzt, nachdem der Entwurf aus der Kommission herausgekommen ist, immer noch bis zu einem gewissen Grade, und zwar einem hohen Grade, ein schönes Wort geblieben. M. H.! Ich weiß ja, daß es ganz reale Dinge sind, die verhindern, daß die Wünsche auf Erleichterung der unteren Steuerstufen verwirklicht worden sind. Aber das liegt eben in dem Widerstreit der Interessen. Jede Steuergesetzgebung, auch bei uns, wird den Widerstreit der Interessen im Wirtschaftsleben zum Ausdruck bringen und auch die Machtverteilung im Wirtschaftsleben sowohl im Parlament als im Volk. M. H.! Es zeigt sich hier bei der Beratung des Entwurfs und auch im Bericht des Ausschusses, wie richtig es gewesen wäre bei der damaligen Beratung des Einkommensteuergesetzes 1906, die unteren Stufen mehr zu entlasten, vielleicht nach dem vom Kollegen Alhorn und mir damals vorgelegten Entwurf des Tarifs. Jetzt kann man es nicht mehr ändern. Damals hätte man es können, und dafür gibt der Bericht gleich auf der ersten und zweiten Seite vollgültigen Beweis. Der Bericht muß feststellen, daß damals das erste Jahr einen Mehrertrag von 636 000 *M* gebracht hat. Aus der Befürchtung heraus, die den Finanzleuten angeboren ist, daß das erste Steuerjahr mit einem Minderertrag abschließen würde, hat sich die Staatsregierung mit Händen und Füßen gewehrt, einen für die unteren kleinen Einkommen günstigeren Steuertarif vorzulegen; und die Mehrheit des Landtages hat leider diesem Widerstand nicht anderen Widerstand entgegengesetzt. Damals hätte man es also können. Heute kann man nicht einmal mehr 152 000 *M* entbehren für eine einigermaßen bemerkenswerte Entlastung der unteren Klassen. M. H.! Es ist doch eigentlich nicht erhört, daß bei den unteren Einkommen von 450 bis etwa 1000 *M*. eine Spannung von 50 *M* vorhanden ist. Diese Spannung ist zu gering. Herr Abg. Tappenbeck schüttelt mit dem Kopfe. Sie ist doch zu gering. Meine feste Ueberzeugung ist es. (Abg. Tappenbeck: Ist doch eine Erleichterung für die unteren Stufen!) Und ein Erlaß von 322 000 *M*, den mein Antrag verlangen würde, der ist erst recht nicht möglich, weil das Geld nicht vorhanden ist. M. H.! Dadurch kommt zum Ausdruck — und das ist bemerkenswert — daß die Hauptträger der Steuerlast diejenigen Personen sind, die ein Einkommen bis 2400 *M* haben. Das ist nicht zu niedrig gegriffen. Ich will nicht unloyal sein, darum habe ich diesen Satz gegriffen; nach meiner Ueberzeugung sind es nur bis 2200 *M*, diese bringen durch ihre Zahl die Hauptmasse der notwendigen Summe von Einkommensteuer auf. M. H.! Ich sage, ich beuge mich vor der Tatsache, daß die Staatskasse diesen Ausfall nicht erleiden kann. Aber ich werde meinen Antrag darum nicht zurückziehen, obwohl ich mir gesagt habe, er ist zwecklos, weil der Finanzausschuß den Kinderparagrafen wesentlich verbessert hat. Ich ziehe ihn nicht zurück, nicht um zu demonstrieren, sondern um den Schmerzen dieser

großen Zahl von belasteten Zensiten Ausdruck zu geben und die Regierung unablässig daran zu erinnern, daß nicht bloß die Kinderzahl in Betracht gezogen werden muß und soll, sondern auch die Niedrigkeit des Einkommens. M. H.! Es kommen hier nicht allein in erster Linie Arbeiter in Frage. Es kommen immer Unfall- und Invaliden-Rentner in Frage. Es kommen Witwen, Kolonisten, kleine Landleute und kleine Handwerker in Frage, die schwer um ihre Existenz kämpfen. Freilich in den Bezirken, wo niedrige Kommunalsteuern sind, wird man den harten Tarif nicht so spüren. Aber in den Gemeinden — und die werden von Jahr zu Jahr zahlreicher — wo die Gemeindesteuerverhältnisse hohe Zuschläge zur Einkommensteuer erfordern, da fühlt man die Belastung hart. Eine Belastung mit 60 bis 70 *M* Steuern für die Familie eines Arbeiters oder kleinen Handwerkers ist eine zu hohe Belastung. Allerdings kann man — ich kann es ja nicht erreichen, weil ich die Verhältnisse nicht kenne, und die Regierung ist abhängig von der Mehrheit des Landtages, abhängig von gewissen Machtverhältnissen —, kann man auch die 152 000 *M*, die der im Ausschuß aufgestellte Tarif erfordert, entbehren, wenn man von einer anderen Seite das Geld herbekommt. Es wäre auch wohl möglich, die 300 000 *M* zu missen, wenn auf einer anderen Seite Ersatz geschaffen wird. Das wäre nur möglich durch höhere Heranziehung der Einkommen über 5000 *M* und vor allen Dingen durch eine Erhöhung der Vermögenssteuer. Statt dessen aber wird in dem Bericht über die Vermögenssteuer sogar noch eine Ermäßigung verlangt. M. H.! Also darum, weil man die hohen Einkommen, die größten Vermögen nicht stärker heranziehen will, kann man die unteren Stufen nicht beseitigen, trotzdem die Staatsregierung eine Ermäßigung auch für gerechtfertigt hält. Um ganze 64 000 *M* will sie die Armen entlasten und der Ausschuß ist bis auf 104 000 *M* hinaufgestiegen. Das ist zu wenig, was man von der Reform erhoffen mußte.

Weiter hat die Frage der Besteuerung der Genossenschaften, wie man aus dem Ausschußbericht sieht, den Ausschuß ganz außerordentlich beschäftigt. Und es finden sich da Anschauungen darin, die ich wirklich nicht verstehe. M. H.! Kurz gesagt habe ich daraus entnommen, daß man erstens die Genossenschaften nur besteuern soll, wenn ihre Unternehmungen Gewinn bringen. Nun wird aber erklärt, daß die Molkereigenossenschaften keine Erwerbsgesellschaften, also im großen ganzen nicht auf Gewinn angelegt seien. Ihr Zweck sei nicht, Gewinn zu erzielen, sondern vielmehr, Betriebsvereinfachungen und Ersparnisse zu erzielen. Dann kommt aber der Ausschuß zu der wunderbaren Ansicht, die Ersparnisse, die die Konsumvereine machen, die müßten besteuert werden, weil — das ist das Wunderbare — weil das Einkommen eines jeden Menschen in erster Linie dazu da sei, seine leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen, weil also die Konsumvereine Waren für den Unterhalt verkaufen, Kaffee, Tee usw. Man muß aber nicht vergessen, bei der Besteuerung der Konsumvereine werden die Mitglieder derselben doppelt besteuert, einmal der sogenannte Gewinn oder Ertrag der Genossenschaften an sich und dann wieder die Dividende, die die einzelnen Mitglieder bekommen. Heute wie damals erkläre ich die Besteuerung der Genossenschaften

als einen Fehler und als ein Unrecht. Und es wäre wirklich das Beste gewesen, wenn der Landtag seiner Zeit die Regierung nicht gedrängt hätte, die Genossenschaften zu besteuern. Und ich bedaure, daß Herr Abg. Tappenbeck hauptsächlich schuld daran ist, daß die Regierung auf den Weg gedrängt worden ist. Wenn im Ausschußbericht dann gesagt wird, sofern die Betriebsvorteile, die eine Molkereigenossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nicht steuerfrei bleiben könnten, tue man besser, diese von der Besteuerung überhaupt auszuschneiden und nur die Konsumvereine zu besteuern, so wäre das das größte Unrecht, das den Konsumvereinen passieren kann. Wenn Sie etwas wollen, suchen Sie eine gerechte Formel für die Besteuerung beider Arten oder streichen Sie die Besteuerung der Genossenschaften überhaupt aus dem Gesetz.

M. H.! Mit den Vorteilen, die nach dem Bericht die Tätigkeit des Ausschusses gebracht hat, bin ich im großen ganzen einverstanden und erkenne sie mit dem Herrn Vorredner an. Ich will nicht wiederholen und will nur sagen, daß es gerade im Interesse der Arbeiter liegt, daß die Veranlagung nach der Vergangenheit und nicht nach der Zukunft geschieht. Es können dabei Härten vorkommen, die nicht wieder gut zu machen sind.

Ich habe auch einen Antrag gestellt auf die Einführung der Einzelbesteuerung, worüber schon die Rede gewesen ist. Ich will mich darüber jetzt nicht verbreiten, es gibt ja nachher Gelegenheit dazu. Ich möchte allerdings das auch vermeiden wissen, was der Herr Finanzminister vermeiden möchte, daß durch die Einführung der Einzelbesteuerung und die Aufgabe der Besteuerung nach Haushaltungen Kapitalisten von Steuern befreit werden. Ich halte es für notwendig, daß gerade für Fabrikarbeiter die Einzelbesteuerung eingeführt wird, weil es ungerecht erscheinen würde, daß das Einkommen der Frau und des Mannes zusammen als ein Einkommen betrachtet wird. Da wirkt die Besteuerung nach Familien aber ja viel ungerechter als in den Fällen, die Sie angeführt haben. Wenn Frau und Mann beide in der Fabrik sind, dann leidet der Haushalt schwer darunter. Wenn die Frau allein stände als Witwe, würde sie nur nach dem kleinen Verdienst, den sie hat, besteuert, so aber wird das Einkommen zusammengeworfen, und kommt dadurch ein höherer Steuersatz heraus. Das ist ungerecht. Es müßte möglich sein, beide Systeme bei der Veranlagung anzuwenden. Entweder gesetzlich festlegen kann man das im Gesetz oder aber es wird der Veranlagungskommission die Möglichkeit gegeben, je nach den tatsächlichen Verhältnissen beide Systeme anzuwenden.

M. H.! Das für die allgemeine Besprechung! Zum Schluß will ich noch sagen: die endgültige Stellungnahme zu dem Gesetz behalten meine Freunde und ich uns vor bis zur Erledigung des Vermögenssteuergesetzes und bis zur Entscheidung, was mit der Besteuerung der Konsumvereine geschehen soll.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich behalte mir zu dem eben Gehörten vor, bei den einzelnen Punkten darauf zurückzukommen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich werde mich auch später zu den einzelnen Punkten näher äußern. Ich möchte hier nur auf einen Punkt eingehen, zu dem im Bericht kein Antrag gestellt ist. Das ist die Besteuerung der Spekulationsgewinne. Der Ausschuß hat darauf verzichtet, diese Gewinne zu besteuern. Ich halte es für schwierig, die Grenze zwischen gewerbmäßigen und anderen Spekulationsgewinnen festzuhalten. Es wäre mir lieb gewesen, wenn der Ausschuß darauf verzichtet hätte, diese Gewinne frei zu lassen, und möchte fragen: wie soll man Spekulationsgewinne machen oder ein Lotterielos kaufen, wenn man kein Kapital hat? Es läßt sich also sehr wohl rechtfertigen, auch die nicht gewerbmäßigen Spekulationsgewinne zu versteuern. Etwas anderes ist es bei Erbschaften oder Schenkungen. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen entsprechenden Antrag zu stellen in dem Sinne, daß alle Spekulationsgewinne von der Steuer getroffen werden.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: Ich habe die Bitte an die Staatsregierung, in Zukunft bei der Abfassung von Gesetzesvorlagen etwas mehr Wert darauf zu legen, daß das Deutsch in diesen Vorlagen auch den Regeln der deutschen Sprache entspricht. Es wäre durchaus wünschenswert, daß die Gesetzentwürfe daraufhin einer Prüfung unterzogen würden, ehe sie in die Öffentlichkeit kommen. Gerade die Gesetzesvorlagen müßten in so musterhafter Form abgefaßt sein, daß sie als Muster dienen können.

Präsident: Herr Minister Ruhstrat I, Cz., hat das Wort.

Minister Ruhstrat: Das ist eben sehr schön gesagt. Die Staatsregierung, behaupte ich, tut das auch. Sie gibt das alles in mustergültiger Form. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: Als besonders mustergültige Form kann ich es beispielsweise nicht bezeichnen, wenn in einem Gesetz immer „diejenige, welche“ steht, „andererseits“ usw. So gibt es eine ganze Reihe von Ausdrücken, die zu vermeiden sind. Z. B. am Schlusse des Entwurfs auf Seite 11 heißt der Artikel III:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Einkommensteuergesetzes, wie er sich aus den im Artikel I vorgesehenen Änderungen ergibt, mit dem Datum dieses Abänderungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel nach Vornahme der bezüglich der sonstigen Nummerierungen und der Verweisungen erforderlichen Zahlen- oder Buchstaben-Änderungen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.“

Ich glaube, das Deutsch ist so schlecht, wie es nur sein kann.

Präsident: Se. Cz. Herr Minister Ruhstrat I hat das Wort.

Minister Ruhstrat I: Man kann hierüber streiten. Ich will den Streit nicht weiter ausspinnen. Man kann nicht immer alles so vollkommen geben, wie es vielleicht wünschenswert wäre, weil es dann erst recht unverständlich wäre.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Es ist schon hervorgehoben, daß mit dem jetzt bestehenden Gesetz im großen und ganzen fertig zu werden ist. Ich muß das auch bestätigen. Das Gesetz ist es nicht, was Härten schafft, sondern die Anwendung des Gesetzes. (Sehr richtig!) M. H.! Wenn das Gesetz mit gesundem Menschenverstand angewandt wird, ist damit fertig zu werden. Wenn man aber Steuerwissenschaft hineinlegt, einseitig betriebene Steuerwissenschaft, dann versagt das Gesetz, dann soll es etwas leisten, was es vom Ursprung an nicht hat leisten sollen. Wenn das Gesetz höhere Steuern bringt, so murren das Volk nicht so sehr darüber, wenn diese Steuern nur nachbargleich sind. Die Nachbargleichheit zu schaffen, ist Sache der Schätzungsausschüsse mit ihren Vorsitzenden. Versagt in irgend einem Falle mal ein Schätzungsausschuß, so habe ich nichts dagegen, wenn da eingegriffen wird. Im großen ganzen werden die Amtshauptleute mit ihren Ausschüssen wissen, wie das Gesetz zu handhaben ist, besser als hier in Oldenburg am grünen Tisch. Das zuviel Drängen nach Einspruchserheben von hier aus ist das, was es dem Volk zuwider macht. Die jetzige Art der Handhabung trägt dazu bei, zwischen Volk und Regierung einen Riß herbeizuführen, der vermieden werden kann, wenn das Gesetz so angewandt wird, wie man es sich bei Schaffung desselben dachte. Daß der Steuerzahler am besten weiß, wo ihn der Schuh drückt, wissen Sie alle. Wir wollen der Regierung nicht die Mittel verweigern, die erforderlich sind. Aber, meine Herren, dies ewige Drücken auf die Vorsitzenden, hier und dort noch ein paar Mark herauszuquetschen, ist es, was im Lande das Gesetz so verhaßt macht. Und um dies Gesetz etwas beliebter zu machen, hat nun der Ausschuß den Versuch gemacht, es den Verhältnissen anzupassen. Und ich meine, es ist ihm gelungen. Der Landtag wird hoffentlich dem Ausschuß einstimmig beitreten in der Hauptsache, und ich glaube, die Staatsregierung kann es auch. Es sollen ihr keine Mittel entzogen werden. Es soll nur getan werden, was not tut, um die Steuer gleichmäßig zu machen. Aber es soll keine Handhabe bieten, um hier und da Härten hineinzulegen in die Ausführung des Gesetzes. Es soll vor allen Dingen der Steuerhüßerei den Boden entziehen.

Präsident: Sr. Erz. Herr Minister Ruhlstrat I hat das Wort.

Minister **Ruhlstrat I:** Ich bin mit dem Herrn Voredner ganz darin einverstanden, daß es sehr unangenehm ist, in Steuerfragen dahin wirken zu müssen, daß hier und da oder auch in größerem Umfange eine Steuererhöhung eintreten soll. Es ist für die betreffende Steuerbehörde wahrhaftig kein Genuß, die Revision fortwährend vorzunehmen, Verfügungen an die Vorsitzenden zu erlassen, daß sie hier und da Einspruch erheben sollen usw. Das ist eine von den unangenehmsten Arbeiten, die den Steuerbehörden obliegen. Würden sie diese vernachlässigen, so würden sie sich eine sträfliche Nachlässigkeit zu schulden kommen lassen. Es würde sehr bald dahin kommen, daß die Erträge der Einkommensteuer, die nach der ersten Schätzung um über 600 000 *M* gestiegen sind, bei kleinem wieder heruntersinken. Die Staatsregierung bezw. das Finanzministerium gibt sich doch wirklich — das werden

Sie nicht in Abrede stellen können — die erdenklichste Mühe, eine möglichst gleichmäßige, gerechte Besteuerung herbeizuführen. Wozu sind denn immer die Konferenzen mit den Landwirten und sonstigen Sachverständigen? Doch lediglich deshalb, um Härten zu beseitigen und eine gleichmäßige, gerechte Besteuerung herbeizuführen. Die Staatsregierung legt ihrerseits auch ja gar keinen Wert darauf, viele Handhaben zu kriegen, um Steuerpflichtige zu schiftnieren. Daran hat sie auch kein Vergnügen. Am liebsten würde sie sehen, wenn der ideale Zustand eintritt, daß der Schätzungsausschuß einfach schätzt und damit ist die Sache erledigt. Aber es liegt ja in der menschlichen Natur begründet, daß ein solcher idealer Zustand nicht erreicht werden kann. Deshalb muß ich die Staatsregierung verteidigen, daß sie nicht Wert darauf legt, sogenannte Steuerhüßerei ausüben zu lassen, sondern sie ist lediglich bestrebt, mit allen Mitteln und mit großer Arbeit eine gerechte Besteuerung herbeizuführen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** M. H.! Ich kann das nur voll und ganz unterschreiben, was Herr Abg. Feldhus gesagt hat. Gerade die Einsprüche, die auf Veranlassung der Staatsregierung ja erfolgt sein sollen und die sich in den letzten Jahren so vermehrt haben, haben eine derartige Verbitterung in der Bevölkerung hervorgerufen und diese Verbitterung hat einen geradezu kolossalen Höhepunkt erreicht. Mir hat vor kurzem ein Einspruch aus einer anderen Gemeinde vorgelegen und ich muß sagen, ich hätte es nie für möglich gehalten, daß die Haushaltungskosten in einem solchen Falle von dem Vorsitzenden in der Höhe bezeichnet werden können. Der Betrieb ist mir sehr genau bekannt, es war ein kleiner Landwirt mit einer Fläche von ca. 15 Hektar, dessen Stelle fast bis zur Hälfte verschuldet ist, der Mann lebt infolge der Verschuldung in ganz geringen Verhältnissen. Er ist so wenig anspruchsvoll, daß er sich auch nicht das Allergeringste gestattet. Sein Haushalt besteht aus ihm, seiner Frau, einer minderjährigen Tochter und zwei schulpflichtigen Kindern. Die Haushaltungskosten sind nun für ihn vom Vorsitzenden auf 2500 *M* veranschlagt. M. H.! Wer in der Praxis steht, wird mir recht geben, daß so etwas Erbitterung hervorrufen muß. Ich kenne diese Verhältnisse sehr genau und so habe ich mich bemüht, zu versuchen, festzustellen, ob mein Urteil verkehrt sei und habe mich bei Kollegen erkundigt, die die Verhältnisse bei derartigen Leuten auch wohl kennen. Von diesen ist mir bestätigt worden, daß sie die Haushaltungskosten noch um 50 *M* niedriger veranschlagen würden, wie ich sie veranschlagt hatte. Diese Information zeigt, daß ich mit meiner Anschauung nicht ganz im Unrecht sein kann, ich veranschlage die Haushaltungskosten nämlich auf 1250 *M*, also gerade die Hälfte von dem, wie sie vom Vorsitzenden veranschlagt sind.

In diesem Einspruche ist ferner gesagt, der Nettoertrag aus Landwirtschaft sei für diese Stelle auf 3550 *M* zu veranschlagen. M. H.! Wenn eine Landwirtschaft der Geest mit Boden durchweg 4. Klasse mit 15 Hektar Land 3550 *M* Nettoertrag erbringen soll, so sind die Landwirte in kurzen Jahren gewiß sehr reich, weil sie ja anspruchlos leben und

alles was sie herauschlagen zurücklegen. Wenn die Ansicht der Staatsregierung oder des Vorsitzenden richtig ist, so braucht man nicht große Sorge zu haben, dann wird unsere Einkommensteuer demnächst ganz erheblich viel mehr erbringen.

Ich meine andererseits, daß die Staatsregierung zur Feststellung, wie hoch solche Haushaltungskosten zu veranschlagen seien, gut tut, einen Assessor in einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb hineinzuschicken, um zu ergründen, wie viel die Haushaltungskosten wohl in einem solchen Falle betragen würden. Für die Praxis ist dies besser als wenn der Assessor nach Berlin geht und dort einen Steuertkursus durchmacht. Es müßte sich allerdings diese Zeit über das ganze Jahr erstrecken, sonst würde er nicht alle Jahreszeiten mit durchgemacht haben, und das würde in der Praxis gewiß sehr gute Folgen zeitigen und erst dann würde man am grünen Tisch annähernd eine Ahnung haben, wie hoch die Haushaltungskosten in einem solchen Betriebe zu veranschlagen sind.

Ich will mir Beschränkung auferlegen und nur diesen einen Fall zur Sprache bringen, der evident zeigt, daß mit den Einsprüchen nichts erreicht wird, daß nur unnütz die Zeit vergeht, denn diese Zahlen, die ich eben genannt habe, die müssen jedem einleuchten, es ist eine Schätzung in dieser Höhe kaum für möglich zu halten. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Das von den Herren Kollegen Feldhus und Hollmann Vorgebrachte entspricht vollständig meiner Ansicht und beruht darauf auch mein Antrag, eine Berufungskommission zu bilden. M. H.! Sie werden sich gewiß noch erinnern, daß gerade im vorigen Jahre durch Petitionen aus dem Süden sehr geklagt worden ist, über die Handhabung des Gesetzes. Ich will darauf nicht weiter zurückgreifen, sondern ich möchte nur betonen, daß diese Beschwerden sich lediglich stützen auf die unglückliche schematische, bureaukratische und fiskalische Handhabung des Gesetzes. (Heiterkeit.) Keiner ist unzufrieden über das Gesetz als solches, sondern über die furchtbare Ungleichmäßigkeit, die die Handhabung hervorgerufen hat. Das Gesetz will die Selbstverwaltung mehr ausdehnen, aber in Wirklichkeit ist nach der Handhabung das Gegenteil der Fall, man will beim Ministerium hinterm grünen Tische alles besser wissen und in jeden Topf im Lande hineingucken können. Ich werde auf verschiedene Einzelheiten bei den betr. Anträgen zurückkommen. Ich kann nur erklären, daß es der Regierung tatsächlich an praktischen Kenntnissen auf dem Gebiete der Einschätzung und auch an dem guten Willen fehlt, eine gerechte Besteuerung herbeizuführen.

Präsident: Ich glaube, Herr Abgeordneter, Sie entgleisen etwas. Die letzte Bemerkung war wohl kaum parlamentarisches.

Abg. **Enneking** (fortfahrend): Und, meine Herren, wenn man den Entwurf durchgeht, so blickt allenthalben das fiskalische Interesse durch und schmeckt nach Beamtengehaltserhöhung; man sollte vor allem die Ungleichheit der Besteuerung ausmerzen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat I hat das Wort.

Minister **Ruhstrat:** Eins gebe ich dem Herrn Abg. Enneking zu, daß nämlich teilweise einige große Ungleichmäßigkeiten vorgelegen haben, nämlich die Gemeinde Damme war, bis vor kurzem wenigstens, unendlich viel zu niedrig eingeschätzt, im Verhältnis zu allen Nachbargemeinden. Es ist lediglich den Bemühungen der Staatsregierung zu verdanken, daß die Gemeinde auf die Höhe gekommen ist, auf der die Nachbargemeinden längst waren.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte nur zu der Rede des Herrn Abg. Hollmann bemerken, daß der Einzelfall, den er vorgetragen hat, mir nicht bekannt ist. Soweit ich gehört habe, hat er auch nicht geäußert, daß der Fall dem Staatsministerium vorgelegen habe.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Daß von dem Herrn Minister soeben Damme hervorgehoben ist, hätte ich nicht erwartet, ich glaube, dazu ist ihm gar keine Veranlassung gegeben worden. Ich weiß ja, als ich zum ersten Male im Landtage sachlich etwas kritisierte, wo es nötig war, da wurde mir vorgeworfen, der Abg. Enneking ist den Beamten nicht grün, und nachher ist das auch noch mit ähnlichen Worten vorgekommen. Es ist eine mangelhafte Begründung, wo der Minister direkt persönlich wird und unberechtigt Damme bloßzustellen versucht. M. H.! Ich kann die Versicherung geben, daß derjenige, welcher die Verhältnisse in Damme kennt, nicht sagen wird, daß dort zu niedrig eingeschätzt ist, sondern eher zu hoch. Es ist in den Kommissionsverhandlungen vorgekommen, daß bei Vergleichung mit anderen Gemeinden es hieß, danach steht Damme zu hoch, der Minister erfährt derartiges aber nicht. Ich traue ihm überhaupt nicht zu, daß er weiß, wie das Gesetz gehandhabt wird; im Ausschusse hat er nicht einmal an den Verhandlungen teilgenommen, wo man doch bei einer solchen einschneidenden wichtigen Vorlage annehmen sollte, daß er an den Ausschußverhandlungen teilnehmen würde und nicht allein die Sache dem Regierungsbevollmächtigten zu überlassen.

Ich muß es entschieden zurückweisen, wenn hier Damme kritisiert wird, und muß zurückweisen, wo früher gesagt ist, ich wäre den Beamten nicht grün, so ist der Minister dem Volke und namentlich Damme nicht grün zu.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Der Einzelfall, den ich vorgetragen habe, hat das Staatsministerium allerdings noch nicht beschäftigt. Ich habe aber ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um einen Einspruch des Vorsitzenden handelt, und ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß er auf Veranlassung der Staatsregierung erfolgt ist. Ich möchte noch ein paar Worte hinzufügen, die ich vorhin vergessen habe, anzuführen. Es wird immer und immer die Gleichmäßigkeit in der Einschätzung hervorgehoben und man meint durch diese Einsprüche wird die Gleichmäßigkeit gefördert. In der Praxis liegt es in der Regel umgekehrt. Gerade die Ausschüsse sind bestrebt, eine gleichmäßige, nachbargleiche Einschätzung durch und durch durchzuführen, denn wie Herr Abg. Feldhus ganz richtig hervorgehoben hat, die Kritik

in der Gemeinde ist so eingehend, daß, sobald einer glaubt, daß ein anderer zu niedrig eingeschätzt ist, dies scharf kritisiert wird, und aus diesem Grunde sind die Ausschüsse sehr bestrebt, die Gleichmäßigkeit herzustellen, sodaß es deswegen eines Einspruches nicht bedarf. Ich will zu dem Grunde, der in den meisten Fällen zu der Einlegung eines Einspruches führt, noch ein paar Worte sagen, und das ist das, daß man die Vermögensvermehrung gegen das Vorjahr vergleicht. Ja, meine Herren, nach dem Papier stimmt das — ich rede immer nur von Landwirten, weil ich die anderen Verhältnisse nicht so kenne —, nach dem Papier würde das stimmen, daß der Betreffende das Einkommen gehabt haben muß, aber wie ist es in der Praxis? Da verschieben sich die Verhältnisse derart von einem Jahr ins andere und der Steuerpflichtige ist nicht in der Lage, dies genau nachzuweisen, eo ipso das Einkommen aus dem Jahre ist in Wirklichkeit ganz anders. In dem einen Falle hat er sein Vieh nach Mai verkauft, in dem anderen Jahre vor Mai, es ist aber immer der Wert zu Beginn des Steuerjahres zu veranschlagen, und wenn es dann auch nicht so viel wert ist, oder mehr wert ist, es werden Durchschnittsätze angenommen. Dann werden zu dem Uebergewinn die Haushaltskosten hinzugerechnet und das ergibt dann das Einkommen. Aber in der Praxis, in Wirklichkeit ist es anders und die Wirklichkeit entspricht nicht dem, was in den Einsprüchen herausgerechnet wird.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhlstrat I hat das Wort.

Minister **Ruhlstrat:** Herrn Abg. Enneking möchte ich nur entgegen: Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus. Ich bin nicht der erste gewesen, der dies vorgebracht hat. Im übrigen bin ich bereit, dem Herrn Abg. Enneking eine Liebeshuldigung zu sagen, indem ich ihm zugestehende, daß er jedenfalls von dem Einkommensteuergesetz mehr versteht wie ich. Wie ich die Vertretung im Ausschusse handhabe, ob ich es für zweckmäßig halte, das Gesetz im Ausschusse selbst zu vertreten oder mich von den Herren vertreten zu lassen, die den Entwurf ausgearbeitet haben, das ist meine Sache.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Herr Abg. Hollmann hat zwar zugegeben, daß diese Sache, die er eben ausgeführt hat, nicht dem Ministerium vorgelegen hat, er hat dann aber gleich die Bemerkung daran geknüpft, wahrscheinlich würde der Einspruch auf Veranlassung des Ministeriums erfolgt sein. Auch dazu kann ich nur erklären, daß mir die Sache nicht bekannt ist. Wenn der Herr Abgeordneter dann im übrigen darauf hingewiesen hat, daß die Einnahmen sich in den einzelnen Jahren verschieben können, so möchte ich dazu bemerken, daß diese Sache für diejenigen Landleute, die wirklich buchführen und nachweisen können, was auf das eine Jahr und was auf das andere Jahr entfällt, keine Bedeutung hat. Auch wenn sie nicht buchführen, werden sie im allgemeinen so orientiert sein, daß sie wissen, woher die Vermögensvermehrung rührt und selbst wenn das nicht zutrifft, ist zu beachten, daß sich die Verschiebung im Laufe der Jahre ausgleicht; denn wenn die Vermögensvermehrung in

dem einen Jahre zu Raum kommt, kann sie natürlich nicht mehr in dem anderen Jahre zu Raum kommen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Bei einem Gesetz wie das Einkommensteuergesetz, auf dessen Ausführung und Handhabung sich die Existenz des Staates im hohen Grade gründet, kann es m. E. nicht Aufgabe sein, die Steuer an sich, die Sätze zu ermäßigen, sondern allein die Steuer gleichmäßig zu verteilen. Ich muß nun sagen, was die Handhabung des Gesetzes anlangt, so bin ich der Ansicht, daß die Staatsregierung und auch die übrigen Faktoren, die dabei mitgewirkt haben, sich bemüht haben, eine größere Gleichmäßigkeit herbeizuführen, als wir sie bei dem alten Einkommensteuergesetz hatten. In dieser Beziehung ist es besser geworden. Aber daß noch Mängel da sind, das ist richtig, und diese zu beseitigen, ist das Bestreben des Finanzausschusses gewesen, und der Herr Berichterstatter hat das auch in seinem Berichte hervorgehoben. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, die im Bericht ausführlich dargelegt sind, ich stimme im großen und ganzen mit dem, was vom Finanzausschusse ausgeführt ist, überein. Aber in einem Punkte kann ich mich mit dem Ergebnis der Beratungen im Finanzausschusse nicht einverstanden erklären, das ist die Bemessung des Wohnungswerts. Selbstverständlich stehe ich auf demselben Boden wie Herr Abg. Driver II, daß die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht anders fallen konnten nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen. Aber ich halte in diesem Punkte das Gesetz selbst nicht für richtig. Herr Abg. Driver hat hervorgehoben, daß deshalb, weil nach dem Gesetze das Einkommen sich zusammensetzt aus dem, was alle Ertragsquellen an Geld und Geldeswert erbringen, nicht der Wohnungswert gerechnet werden dürfe, wie die Staatsregierung es vorschlägt in der Vorlage, sondern der Betrag, zu dem tatsächlich eine Vermietung möglich ist. Nach meiner Ansicht ergibt sich daraus, daß das Wort „Geldeswert“ den Einkommensteuerbegriff nicht richtig erfasst, es faßt ihn zu eng, und es wird deshalb, wenn der Weg, den die Staatsregierung einzuschlagen wünscht, daß nämlich der Wohnungswert als Einkommen zu rechnen ist und nicht der ortsübliche Mietwert, zuerst in diesem Punkte eine andere Fassung eintreten müssen. Ich bin nun der Ansicht, daß der Weg, den die Staatsregierung beschreiten will, grundsätzlich richtig ist, so wie sie ihn aber vorschlägt, würde ich nicht dafür stimmen können, aber grundsätzlich ist er nach meiner Ansicht richtig. Man kann sich das am besten an einem Beispiele vorführen. Ich will annehmen, es sind zwei Steuerpflichtige, die beide dasselbe Einkommen haben und beide haben ein eigenes Haus, sie leben in guten Verhältnissen und haben beide die Neigung, sich die Annehmlichkeiten des Lebens ihren Verhältnissen entsprechend zu verschaffen, nur ihre Neigungen gehen auseinander. Der eine baut sich ein neues Haus, weil er Wert darauf legt, eine gesunde gute Wohnung zu haben und bringt alle Annehmlichkeiten der Neuzeit hinein, der andere bewohnt ein älteres Haus und verbraucht sein Einkommen auf andere Weise, er macht vielleicht eine Reise dafür oder wie er es sonst macht, beide wissen sich aber die Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Wenn nun der erste, der das neue Haus gebaut hat, 50000 M ver-

haut hat, so verwohnt er 2000 *M.* In der Gemeinde, in der er wohnt, wird aber die beste Wohnung nach dem ortsüblichen Mietwerte vielleicht mit 400 oder 500 *M.* veranschlagt, weil höhere Mieten nicht zu kriegen sind, und so wird derjenige, der das ältere Haus hat, mit 400 oder 500 *M.* Mietwert veranlagt. Der Eigentümer und Bewohner des neuen Hauses wird aber auch nicht wesentlich anders eingeschätzt werden können, weil er höher als mit dem ortsüblichen Mietwerte nicht veranlagt werden kann, und er versteuert dann 1500 *M.* weniger wie sein Nachbar. Das halte ich nicht für gerecht. Der Mann verschafft sich dadurch, daß er ein neues Haus baut, große Annehmlichkeiten des Lebens, er gibt dafür 2000 *M.* Zinsen aus, die der andere auf andere Weise für Lebensgenuß verwendet. Der erstere zahlt trotzdem Steuern weniger. Deshalb ist der Ausdruck „Geldeswert“ im Gesetze nicht richtig, damit wird nicht getroffen, daß Ausgaben, die für Lebensgenüsse gemacht werden, als Einkommen zu gelten haben. Und warum sollen Ausgaben für Lebensgenüsse in dem einen Falle als Einkommen gelten und in dem anderen nicht? Grundsätzlich kann ich diesen von der Staatsregierung vorgeschlagenen Weg beschreiten, nur der Art und Weise, wie die Frage gelöst werden soll, kann ich nicht zustimmen, die ist zu roh. Es wird eine Aenderung in der Definierung des Einkommensbegriffs eintreten müssen, aber das wird so rasch nicht gehen und ich möchte nur wünschen, daß es mit der Zeit gelingen möge. Ich weiß selbstverständlich, daß die Durchführung schwierig ist, es werden z. B. Einschränkungen gemacht werden müssen, namentlich eine Einschränkung nach unten. Das Beispiel, was ich angeführt habe, wird sich immer in Kreisen von Steuerpflichtigen bewegen mit ziemlich erheblichem Einkommen. Man würde vielleicht sagen können, der Wohnungswert tritt erst ein nach Erreichung der und der Grenze, meinetwegen bei einem Einkommen von 5000 *M.* Eine solche oder eine ähnliche Einschränkung würde allgemein zu machen sein. Aber auch weitere Einschränkungen würden vielleicht gemacht werden müssen, dies von Fall zu Fall zu beurteilen, würde m. E. den Schätzungsausschüssen überlassen werden können.

Ich gehe aber weiter wie die Staatsregierung, wenn man die Ausgaben für derartige Lebensgenüsse als Einkommen rechnen will, dann muß man, glaube ich, auch konsequenterweise weiter gehen und sagen, daß die Zinsen oder ein Teil der Zinsen für dasjenige im Hause, was zur Ausstattung des Hauses gehört, was geeignet ist, dem Bewohner des Hauses einen dauernden Lebensgenuß zu bereiten, gerechterweise auch zum steuerpflichtigen Einkommen gehört. Zunächst würde das allerdings voraussetzen, daß es auch zur Vermögenssteuer herangezogen würde und ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, daß es gerecht sein würde, die Ausstattung des Hauses innerhalb gewisser Grenzen zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Dann aber würde es möglich sein, daß ein Teil der Zinsen ebenfalls als Einkommen gerechnet wird, wenn man auf dem Boden steht, daß das, was zur Annehmlichkeit des Lebens gehört, als Einkommen gerechnet werden muß. Es sind dies Quellen, die von Dauer sind, die Bestand haben, und es muß sich nach dem Gesetze ja um dauernde Ertragsquellen handeln. Das ist aber ebenfalls nicht leicht durchzuführen.

Ich erinnere aber daran, daß das Inventar in Preußen zur Vermögenssteuer herangezogen wird. Dahin muß auch hier gestrebt werden, denn dadurch trifft man das Einkommen, was wirklich imstande ist, Steuern zu tragen. Ich sage allerdings auch hier, nach unten muß eine Grenze sein, aber was darüber hinausgeht, kann man ruhig zur Steuer heranziehen. Von dem Gesichtspunkte aus, den ich anfangs anführte, meine ich, es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Steuer zu ermäßigen, weil die Existenz des Staates sich in gewissem Umfange auf diese Steuern gründet, es muß nur unser Bestreben sein, sie gerecht zu gestalten. So wie es jetzt gemacht wird, daß nur der ortsübliche Mietwert weit unter der Verzinsung des Bauwerts zur Steuer herangezogen wird, ist es unzweifelhaft eine Begünstigung des Wohlhabenden, und die wollen wir nicht.

Ich möchte wünschen, daß es dahin kommen würde, wie der Herr Minister anfangs sagte, daß das Gesetz nicht publiziert würde, daß vielleicht nochmals eine Novelle käme, daß dieser Gesichtspunkt von neuem geprüft würde und daß man dann zu einem gerechteren Ergebnisse käme wie beim bisherigen Gesetze und auch wie die Vorlage der Staatsregierung es vorsieht.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: M. H.! Ich hatte das Gefühl, als sei die Generaldebatte eingeschlafen und ich war schon froh darüber. Sie erscheint jetzt aber wieder zu regerem Leben erweckt, und deshalb nehme ich Anlaß zu einigen Bemerkungen, um so mehr weil Herr Abg. Tanzen ein Thema angeschnitten hat, welches ich mit anderen Augen ansehe. M. H.! Im großen und ganzen, um das vorweg zu bemerken, muß ich sagen, daß die Einkommensteuernovelle einen stark fiskalischen Einschlag aufweist, und ich kann dem Finanzausschuß das Zeugnis ausstellen, daß er hier bessernd gewirkt hat, entschieden bessernd im Sinne der Steuerzahler.

Es sind allerdings im Entwurf verschiedene Vereinfachungen in Aussicht genommen, und Herr Abg. Driver hat vorhin betont, daß solche noch weiterhin stattfinden müßten. Nun ist es an sich ja eine schöne Sache, die Verwaltung zu vereinfachen. Aber auf wessen Kosten sind die Vereinfachungen geschaffen? Die Leidtragenden sind am letzten Ende die Gemeinden, ich will hier vor allem nur auf die Entlastung der Ämter hinweisen. Was nun die Veranlagung nach Haushaltungen anbetrifft, so kommt mir diese sehr altmodisch vor, wie sie bislang gehandhabt und nach dem Entwurf beibehalten werden soll. Der Verfasser hat vermutlich der sogenannten guten alten Zeiten gedacht, wo die Familienväter über das Einkommen der Stiefkinder bis zur Großjährigkeit derselben zu verfügen hatten. Die Zeiten sind aber lange vorbei und ich halte es deshalb für eine Härte, daß ein Haushaltungsvorstand das Einkommen der Stiefkinder mit versteuern muß. Ich sage mir, diese Bestimmung besteht nicht mehr zu Recht, sie bedeutet vielmehr den Gipfel der Ungerechtigkeit. Ich habe mich gefreut, daß der Finanzausschuß damit aufräumen will.

Nun, meine Herren, zum Mietwert der selbstbenutzten Wohnung. In diesem Punkte, das muß ich sagen, hat sich der Vater des Entwurfs eine Inkonsistenz zu schulden

kommen lassen. Man kann ja mit einigem Recht sagen, der Mann, der ein schönes Haus baut, mag den Wert dieses Hauses, wie ihn die Verzinsung des Baupreises ergibt, versteuern. Aber, meine Herren, damit besteuert man dann unproduktives Vermögen, man besteuert den Luxus, dessen Besteuerung man nachher bei dem Vermögenssteuergesetz deshalb ablehnt, weil man unproduktiven Besitz nach dem Entwurf steuerfrei lassen will. Das ist also inkonsequent gehandelt, unstrittig. Aber ich will diese Besteuerung, die Herr Abg. Tanzen vorgeschlagen hat, besonders in anderer Hinsicht nicht und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich überzeugt bin, daß eine derartige steuerliche Beordnung in vielen Fällen geradezu eine ungerechte Härte bedeuten wird, eine Last, die vor allem das platte Land treffen wird. Dort, das ist klar, wird man sich dann das Vergnügen nicht mehr erlauben können, ein hübsches und schönes Haus zu bauen, mit einem Worte, das ganze Landschaftsbild würde bei Annahme der betreffenden Bestimmungen der Regierungsvorlage leiden. Einmal läßt man sich einen Verlust gefallen, der auf dem Lande stets darin liegt, daß ein Hausbau nach seiner Fertigstellung im Verkaufswert 30 bis 50 Prozent unter dem Herstellungswert bleibt. Aber wer fortgesetzt, Jahr für Jahr Strafe für ein Haus zahlen soll in Gestalt eines demselben zu Unrecht angegedienten viel zu hohen Wohnwerts, der wird möglichst da bauen, wo er nicht so viel zu verlieren braucht und das ist im allgemeinen in den städtischen Orten zutreffend. Wir würden demnach ganz ohne Frage durch die Annahme des auch von dem Abg. Tanzen befürworteten Vorschlages der Regierung den so schon bestehenden Zug in die Stadt fördern und der Landbewohner würde sich, wenn er zum Neubauen gezwungen ist, auf das Äußerste einschränken. Dazu kommt noch ein anderes. Der Landmann muß dort sein Haus bauen, wo er seinen Betrieb hat, er ist gezwungen, dort zu bauen. Bestände solcher Zwang nicht, so würde er sich höchstens hüten, sondern er würde sich da anbauen, wo sich das Häuserbauen besser verzinst. Das ist für ihn aber einfach unmöglich und andererseits weiß jeder, daß, wer mitten in seinen Ländereien baut, nach Fertigstellung des Gebäudes nicht selten das halbe Baukapital verloren hat. Unter solchen Verhältnissen würde es außerordentlich ungerecht sein, den Miet- oder Wohnwert in der Höhe des Bauwerts zu versteuern. Man kann nicht gerechter vorgehen, als wenn in solchem Falle der Marktwert, d. h. der gemeine Wert zu Grunde gelegt wird, wie es vom Gesetze bislang gewollt ist. Will man aber den Luxus treffen, so bin ich auch dafür zu haben. Ich bin bereit, das Vermögenssteuergesetz in dieser Hinsicht zu ändern und stimme hierin mit Herrn Abg. Tanzen überein. Ich habe gegen eine derartige Steuer nichts einzuwenden, konnte aber nicht umhin, die Inkonsequenz zu kennzeichnen, die in dieser Steuervorlage drin liegt. Aber zu dem ersten Punkte, Gleichstellung des Wohnwerts mit dem Bauwert betreffend, werde ich immer ein entschiedener Gegner sein, man soll hier den gemeinen Wert, d. h. den Marktwert zu Grunde legen, aber nie den Liebhaber- resp. Anschaffungswert. Wohin würden wir z. B. geraten, wenn bei Kunstsammlungen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen der Anschaffungswert besteuert werden sollte. Alle diese Kunstgegenstände, Schmucksachen und Möbeln haben

aber einen Marktwert und der muß maßgebend sein, wenn wir gerecht bleiben wollen.

Nun noch ein paar Worte, die ich mir nicht wohl versagen kann. In seinen Ausführungen hat Herr Abg. Hug auf die schwachen und starken Schultern hingewiesen. Das ist ein sehr dankbares Thema und ich will ihm nicht so ohne weiteres völlig Unrecht geben, in gewisser Hinsicht, theoretisch betrachtet stimmt das, was er ausgeführt hat. Aber ich möchte doch fragen, meine Herren, wie sollen wir solche Anregungen praktisch lösen? Es soll weniger gesteuert werden, aber zugleich sollen höhere Gehälter und höhere Arbeitslöhne gegeben werden. Man beruft sich in letzterem Punkte auf die Nachbarländer, die die höheren Gehälter zahlen, man bezieht sich aber nicht auf die Nachbarländer, wenn wir, wie das jetzt bereits der Fall, hinsichtlich unserer Steuerleistungen dieselben weit hinter uns lassen. Ich wohne nahe an der Grenze. Der Landmann in Preußen, der in derselben Vermögenslage ist, wie ein Landmann hier im Herzogtume, zahlt dort $\frac{2}{3}$ bis zur Hälfte der Beträge an Einkommensteuer und Vermögenssteuer, die wir hier zahlen. Das ist doch ein großer Unterschied und wenn wir dahin kommen wollen, trotz der in Oldenburg bestehenden ungleich geringeren Steuerkraft, es Preußen gleich zu tun in allem und jedem, dann weiß ich nicht, wie das mit unseren Finanzen und mit unserm Staatsleben in Oldenburg überhaupt werden soll. Nicht nur auf dem Gebiete der Gehälter- und Lohnzahlungen, sondern auch hinsichtlich der Steuerleistungen darf kein allzugroßes Mißverhältnis zu den Nachbarländern bestehen! Ist solches dennoch der Fall und geht man darauf aus, das bereits bestehende steuerliche Mißverhältnis fortgesetzt zu steigern, so laufen wir Gefahr, steuerkräftige Leute zu verlieren und in einzelnen Fällen ist das schon geschehen. Ich möchte in allem Ernste mahnen, unsere kleinstaatlichen und kleinstädtischen Verhältnisse, die wir doch im allgemeinen in Oldenburg haben, zu berücksichtigen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen durchaus nicht einverstanden, würden sie Gesetz, so würden sie unbedingt eine Klassifizierung sämtlicher Gebäude bedingen; es würde dieses aber eine sehr schwierige Sache sein.

Ich will nur kurz ein Beispiel aus der Praxis anführen. Eine größere Landstelle wird stückweise verkauft, als Restbestand bleiben die Gebäude mit vielleicht 2 bis 3 Hektar Grünland, der Brandkassewert, ich nehme an, daß dieser maßgebend sein soll für den Wert der Gebäude, beträgt etwa 30 bis 35 000 M, der Wert der Stallungen etwa 10 000 M, der Kaufpreis nur 20 000 M. Es müßte nun dieses Anwesen, falls der Bauwert maßgebend sein sollte und der Wert der landwirtschaftlichen Stallungen mit 10 000 M abgezogen wird, zur Einkommensteuer bei einer 4% Verzinsung des Brandkassetaxats mit 1000 M veranlagt werden. Der Mietwert eines derartigen Gebäudes beträgt aber häufig nur 400 bis 500 M. Als krasses Beispiel für meine Behauptung möchte ich eine herrschaftliche Besitzung in Stollhamm anführen, in welcher bis vor kurzem Landwirtschaft betrieben wurde. Diese wurde für ca. 400 M

vermietet, während der Brandkassenwert über 20 000 *M* beträgt. Solche Beispiele ergeben doch zur Evidenz, daß die Besteuerung nach dem Mietwert die einzig richtige ist und daß die Besteuerung nach dem Wohnwert häufig zu großen Härten und Ungerechtigkeiten führen wird. Während die Besteuerung nach ihrer örtlichen Belegenheit nur für 400 *M* verpachtet werden kann, soll nun der Eigentümer für 1000 *M* von der Besteuerung zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist dies nicht richtig und entspricht nicht den Rechtsansichten des Volkes.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich kann der Anregung des Herrn Tanzen, daß der Wohnwert in Zukunft als Einkommen gelten soll, nicht beistimmen. *M. H.!* Warum handelt es sich denn hier? Wir haben es hier mit dem Einkommensteuergesetz zu tun, mit einem Gesetz, das das Einkommen besteuert. Einkommen ist nur, was Geld oder Geldeswert hat. Das, was Herr Abg. Tanzen will, paßt in das Einkommensteuergesetz nicht hinein. Es ist das eben kein Einkommen. Auch das Beispiel des Herrn Abg. Tanzen paßt nicht. Er sagt, der eine nimmt seine 2000 *M* und reist dafür nach Italien, der andere kauft sich eine wertvolle Besingung oder eine Sammlung; derjenige, der die Reise macht, muß das Geld dazu versteuern, der andere nicht. *M. H.!* Wer die Reise macht, bestreitet die Ausgabe von seiner Einnahme, z. B. seinen Kapitalzinsen, die er natürlich versteuert, weil sie sein Einkommen sind, aber derjenige, der sein Kapital zum Teil in das Haus steckt und keine volle Verzinsung dafür erhält, der hat das Kapital oder richtiger das Einkommen daraus zum Teil verloren, er hat kein Einkommen mehr davon. Das ist der große Unterschied. Und so hat auch derjenige, der sich eine wertvolle Bildergalerie anschafft, oder Gemälde an den Wänden in seinem Hause anbringen läßt, kein Einkommen daraus, er vermehrt allerdings seinen Vermögensbestand, das Haus wird wertvoller, aber es ist niemals Einkommen, das ihm jährlich zufließt. Das steuerpflichtige Einkommen setzt jährliche Erträge voraus und die fallen in solchen Fällen vollständig weg. Wenn man Herrn Tanzen folgen wollte, so könnte man auch mit gleichem Recht dem, der sein Geld zu 3% angelegt hat, sagen: Lieber Freund, wir setzen dich mit 4% an, denn warum belegst du dein Geld nicht besser. Darauf kann dieser aber antworten: Ich beziehe keine 4% und kann sie deshalb doch auch nicht versteuern. Man darf den Begriff des Einkommens (Geld oder Geldeswert) nicht aus dem Auge lassen und wenn man das tut, kann man Herrn Abg. Tanzen's Ansicht nicht beipflichten. Ich bin andererseits mit Herrn Tanzen darin einverstanden, daß das Mobiliar des Hauses zur Vermögenssteuer wohl herangezogen werden könnte, eine dahingehende Aenderung des Gesetzentwurfes kann bis zur 2. Lesung erwogen werden.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. **von Fricke:** Ich hatte nicht vor, bei der Generaldebatte das Wort zu nehmen, aber die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen veranlassen mich dazu. Ich möchte nun das Beispiel, was Herr Abg. Tanzen gegeben hat, etwas weiter verfolgen. In seinem Falle wären seine Anregungen unbedenklich, da entsprechen sie dem Grundsatz

der Leistungsfähigkeit, aber der Fall kann sich sehr bald ändern. Nehmen wir an, die Besingung dieses wohlhabenden Mannes mit dem schönen Gebäude geht in andere Hände über, vielleicht durch Erbfall oder durch Verkauf, an einen Besitzer, der nicht genügend Kapital hat, der nur mit Ausbietung aller Kräfte weiter wirtschaften kann, um nicht dem Ruin entgegenzugehen, er erreicht immer noch ein Einkommen von 5 000 *M*. Diesem neuen Besitzer soll nun der furchtbare teure Wohnungswert angerechnet werden? Das würde ihn völlig zum Ruin führen und den Ertrag der Besingung sehr ungünstig beeinflussen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort zum 3. Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. **Enneking:** Nur eine kleine persönliche Bemerkung zu dem Herrn Minister. Herr Minister, ich kann aus den Landtagsverhandlungen nachweisen, daß Sie es waren, der zuerst in den Wald hineingerufen hat, daß ich den Beamten nicht grün sei. Sie können sich aber mehr erlauben als wir Abgeordneten, weil Sie über dem Landtag stehen und keinen Ordnungsruf bekommen können.

Präsident: Herr Abgeordneter, diese Ausführungen halte ich nicht für angemessen, ich muß bitten, sie zu unterlassen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich muß bitten, der Anregung, die Herr Abg. Tanzen gegeben hat, nicht zu folgen, sie ist nämlich nicht durchführbar. Man kann nach unserm Einkommensteuergesetz nur das besteuern, was Ertrag abwirft. Was Herr Abg. Tanzen will, ist die Besteuerung des toten Kapitals als Einkommen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Was die Einschätzung der Wohnungen nach dem Bauwert angeht, so ist das schon von verschiedenen Seiten genügend erörtert und besonders von Herrn Abg. von Fricke. Der Mietwert eines Hauses kann sich nicht in allen Fällen nach dessen Bauwert richten, namentlich nicht für den Nachbesitzer, und das ist der Grund gewesen, der den Finanzausschuß bewogen hat, sich gegen die Einschätzung nach dem Bauwert zu erklären. Ich möchte mich gegen Herrn Abg. Tanzen wenden, was die Besteuerung des Luxus anbelangt. Die Besteuerung des Luxus kommt bei dem Einkommensteuergesetze kaum in Betracht, sondern nur bei dem Vermögenssteuergesetz. Diese Besteuerung hat dem Finanzausschuß beschäftigt bei dem Gesetzentwurf von 1906 und jetzt wieder. Es ist grundsätzlich anerkannt worden, daß sich vieles für die Besteuerung des Luxus sagen läßt, aber als Grund, weshalb der Finanzausschuß die Möbel und Hausgerätschaften nicht in die Besteuerung einbezogen hat, kann ich angeben, daß diese Besteuerung finanziell wenig Wert hat und außerdem bei der Handhabung ein scharfes Eindringen in die Familienverhältnisse des Einzelnen notwendig wäre. Diese Gründe haben den Finanzausschuß bewogen, auf diese Besteuerung nicht einzugehen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ein paar Worte gegenüber Herrn Abg. Haben, der mit einem nassen Auge und mit einem fröhlichen Auge meine Ausführungen angehört hat. Er weist



hin auf Preußen, daß dort die Steuern um $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ niedriger seien wie hier in Oldenburg und er sagt, daß man wohl die niedrigen Steuern haben wolle, aber nicht die höheren Lasten. Dann will ich nur sagen, daß er sich irrt in der Auffassung über das, was ich gesagt habe. Wenn ich hier dem Ausschußantrag 1 zugestimmt hätte und dafür plädiert hätte, daß wir dieselben Steuerfreiheiten der geringen Einkommen einführen sollten, wie in Preußen, Preußen hat dieselbe heute bis zu einem Einkommen von 1200 *M.*, dann hätte er recht, aber wir haben immer die kleinen Verhältnisse unseres Landes berücksichtigt und sind über 600 *M.* nicht hinausgegangen, das ist die Hälfte von dem, was Preußen als Steuergrenze ansieht.

Dann will ich sagen, die Anregung des Herrn Abg. Tanzen ist mir außerordentlich sympathisch. Was dagegen gesagt ist, ist nicht stichhaltig, sondern er hat völlig Recht. *M. H.!* Ich will keine längere Ausführungen machen, ich will aber darauf hinweisen, daß jeder den vollen Wert seiner Wohnung versteuern muß. Wenn man die Ausführungen über die Besteuerung der Konsumvereine liest, so paßt das auch für die Besteuerung des Wohnwertes, wie Herr Abg. Tanzen ausgeführt hat.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: *M. H.!* Ich glaube, der Finanzausschuß kann mit der Aufnahme, die die Ergebnisse seiner Beratungen und seine Vorschläge hier im Hause gefunden haben, im ganzen zufrieden sein. Im allgemeinen überwiegen die zustimmenden Äußerungen zu den Vorschlägen, und ich darf mich daher wohl der Hoffnung hingeben, daß im großen und ganzen die Anträge des Finanzausschusses mit großer Mehrheit vom Hause angenommen werden. Auch mit den allgemeinen Erklärungen, die wir vom Regierungstische gehört haben, kann ich mich zufrieden erklären, denn die Aenderungen, die der Finanzausschuß an der Vorlage vorgenommen hat, sind so zahlreich und teilweise tief einschneidend, daß man von der Staatsregierung nicht erwarten kann, daß sie ohne weiteres in Bausch und Bogen ja und Amen dazu sagt. Sicherlich wird der Finanzausschuß die von der Staatsregierung zur zweiten Lesung angekündigten Anträge sorgsam und ohne Voreingenommenheit prüfen und dann wird hoffentlich das Gesetz auch zustande kommen. Ich habe jedenfalls die Erklärung des Herrn Ministers nicht so aufgefaßt, wie Herr Abg. Tanzen, daß wahrscheinlich das Gesetz nicht publiziert werde, sondern ich habe sie so verstanden, daß das Schicksal der Vorlage von dem weiteren Verlauf der Verhandlungen abhängen werde.

Was die Einzelheiten angeht, so brauche ich als Berichterstatter nicht auf alles, was gesagt ist, einzugehen. Ich möchte nur in Beziehung auf den Wohnwert bemerken, daß die heutige Besprechung ergeben hat, wie schwierig die Begriffsbestimmung ist. Kaum zwei Abgeordnete haben sich in genau gleichem Sinne darüber geäußert. Im Finanzausschusse waren wir darin einig und stimmten darin auch mit der Regierung überein, daß die geltenden Bestimmungen über die Bewertung des Mietwerts der eigenen Wohnung nicht voll befriedigen. Aber auf die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung, darüber gab es nur eine Meinung,

konnten wir nicht eingehen, und auch im Ausschusse ist es nicht gelungen, eine nach allen Richtungen befriedigende Lösung zu finden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in vielen Fällen eine 4%ige Verzinsung des Bauwertes das Richtige sein wird, aber die Zahl der Fälle, in denen das nicht zutrifft, in städtischen wie in ländlichen Verhältnissen, ist sehr groß. Die Staatsregierung hat in der Begründung doch selber anerkannt, daß viele Härten vorkommen werden, und sie hält es deshalb für nötig, daß besondere Ausführungsbestimmungen erlassen werden, um die Härten zu mildern. Daß es ohne diese Krücken nicht geht, spricht für die Unzulänglichkeit des neuen Wohnort-Begriffs. Solange keine besseren Vorschläge gemacht werden können, muß es bei den Bestimmungen des geltenden Gesetzes sein Bewenden haben. Noch ein Wort gegenüber Herrn Abg. Hug. Was er über die starke Belastung der unteren Stufen ausgeführt hat, das ist im wesentlichen richtig, leider richtig. Es liegen eben die Verhältnisse in unserm Lande so, daß hier eine durchgreifende Besserung nicht eintreten kann. Wir sind auf die steuerlichen Beiträge der minder bemittelten Klassen zur Deckung des Staatsbedarfes durchaus mit angewiesen. Man kann allerdings im Zweifel sein, ob, theoretisch betrachtet, die Einkommensteuer die richtige Besteuerungsform für die unteren Klassen ist. Wenn man die Einkommensteuer deswegen als die vollkommenste Steuerform ansieht, weil das Einkommen der beste Maßstab für die Leistungsfähigkeit sei, so trifft das eben für die Minderbemittelten vielfach durchaus nicht zu, weil hier die Verhältnisse gar zu verschieden liegen und die Höhe des Einkommens nicht ohne weiteres einen Schluß auf die Leistungsfähigkeit zuläßt. Bei den geringen Einkommen spielt das Maß der Belastung unverhältnismäßig stark mit, und dafür gibt es keinen hinreichend zuverlässigen Vergleichsmaßstab. Aber wir können bei unseren Verhältnissen die unteren Stufen nicht freilassen, weil wir für den großen Steuerausfall keinen Ersatz haben. Das hat übrigens doch auch ein Gutes. Denn es ist an sich wünschenswert und kommt dem Staatsgedanken zugute, wenn ein möglichst großer Kreis von Staatsbürgern an der Aufbringung der direkten Steuern teilnimmt, zu den Lasten des Staates, wenn auch nur ein Geringes, beiträgt. Wir müssen uns also bescheiden und uns nach Möglichkeit bemühen, den Steuerdruck der unteren Stufen zu mildern, und das haben wir versucht, durch die Vorschrift, über die Abzüge für Kinder im Art. 21.

Jetzt noch ein paar kurze Worte über die Meinungsverschiedenheiten, die heute hervorgetreten sind, ob und mit welchem Erfolg die Staatsregierung sich bemüht hat, Gleichmäßigkeit in die Handhabung des Gesetzes hineinzubringen. Ich habe bei den Verhandlungen im Ausschusse manchmal empfunden, daß ich die Revisionsfähigkeit des Ministeriums anders beurteile, wie viele andere Mitglieder des Ausschusses. Ich kann nicht umhin, anzuerkennen, daß nach meinen Erfahrungen die Staatsregierung sich die erdenklichste Mühe gegeben hat, ihre schwierige Aufgabe zu erfüllen, daß sie nach Erlaß des neuen Gesetzes mit aller Macht dafür eingetreten ist, daß das Gesetz im Lande gleichmäßig angewandt wird. Das ist wirklich eine dornenvolle Aufgabe und es kann garnicht ausbleiben, daß der redliche Wille des Ministeriums öfters verkannt, daß ein berechtigter

Eingriff hier und da als Härte empfunden wird. Freilich ist es bei der Unvollkommenheit alles Menschlichen auch nicht ausgeschlossen, daß dabei einmal Mißgriffe vorkommen. Daß solche vorgekommen sind, habe ich in meiner eigenen Praxis selbst erfahren, mehr aber noch aus den beweglichen Klagen hier im Landtage entnehmen müssen. Aber das muß ich sagen, an dem redlichen Willen und an zäher Arbeit in dieser Beziehung hat es die Staatsregierung wirklich nicht fehlen lassen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Nur noch mit ein paar Worten möchte ich an das Letzte anschließen, was Herr Abg. Tappenbeck ausgeführt hat. Ich zweifle nicht an dem redlichen Willen der Regierung, die Besteuerung im Lande gleichmäßig zu machen. Ich meine aber, die Regierung soll sich mehr darauf beschränken, die Ämter hinzuweisen auf Ungleichmäßigkeiten der einzelnen Gemeinden und Bezirke gegeneinander und untereinander, aber nicht in die einzelnen Gemeinden so tief einzugreifen. Die einzelnen Besteuerungen kann die Regierung von hier nicht so gut beurteilen, das kann der Vorsitzende mit dem Ausschusse viel besser. Wenn zwei Gemeinden verschieden eingeschätzt sind und der Vorsitzende wird darauf aufmerksam gemacht, so kann das ausgeglichen werden, aber das Eingreifen in einzelnen Fällen, das Herausheben der einzelnen Steuerpflichtigen in der Gemeinde halte ich für verkehrt und für verwerflich. Und, meine Herren, in den Gemeinden wird so schon aufgepaßt, daß nachbargleich versteuert wird, denn die Gemeinden haben auch alle guten Grund dazu. Der Staat zieht immer nur einen Teil der Steuern, und zwar den kleineren, die Gemeinde bekommt den größeren Teil. Wir arbeiten mit 300 % Zuschlägen und sind demnach viel mehr dabei interessiert als der Staat. Die Gemeinden werden schon aufpassen, daß jeder sein Teil zahlt.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich will mich ganz kurz äußern zu dem, was ich vorhin angeregt habe, zum Wohnungswert. Da ist zunächst von Herrn Abg. Driver gesagt, ob das überhaupt Einkommen sei und da sind die Ansichten eben verschieden, nach meiner Ansicht ist es Einkommen und wenn das Beispiel, welches ich vorhin angeführt habe, nicht genau paßt, so kann ich auch jedes andere nehmen. Es sind zwei Leute, die genau dasselbe Einkommen haben, der eine baut sich ein Haus und bezahlt jährlich die Zinsen dafür, der andere gebraucht dieselben Zinsen und reist dafür nach Italien oder sonst wohin, beide gebrauchen ihr Geld, um sich die Annehmlichkeiten des Lebens auf ihre Weise zu verschaffen. Nun sagt der Abg. Driver, bei dem, der sich das Haus baut, ist das Geld weg. Das ist nach meiner Ansicht doch erst weg, wenn er das Haus nicht mehr bewohnt, wenn er z. B. stirbt. Von dem Augenblicke an ist es weg und dann soll er auch keine Steuern mehr bezahlen, aber so lange er das Haus hat, ist das Einkommen aus dem Hause da.

Herr Abg. Hergens hat dann ein Beispiel angeführt und das ist m. E. ein Fall, über den der Schätzungsausschuß von Fall zu Fall zu entscheiden haben würde. Wenn bei einem Bauernhause Land wegverkauft wird und das

Wohnhaus ist groß, dann soll, wie Herr Abg. Hergens sagt, das Baukapital versteuert werden, das habe ich selbstverständlich nicht wollen, ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Vorlage der Staatsregierung nicht gangbar für mich wäre. Jedenfalls würde das ein Fall sein, der der Beurteilung des Schätzungsausschusses unterliegen würde. Im übrigen habe ich an Einzelfälle nicht gedacht, Herr Abg. Hergens hat einen Namen genannt, die könnte man aus jeder Gemeinde nennen. Herr Abg. Gerdes hat gesagt, es würde durch die Besteuerung der Luxusgegenstände Steuerhülflei, er hat das Wort allerdings nicht gebraucht, aber dem Sinne nach hat er es gesagt, entstehen. Das macht unwillkürlich den Eindruck, aber diese Bestimmung besteht in Preußen doch auch, in Preußen werden die doch herangezogen. Es wird das selbstverständlich nicht so gemacht, daß der Schätzungsausschuß in die Häuser hineinkommt, man kann auch andere Wege finden. Wenn gesagt wird, es ist nicht durchführbar, so stimmt das nicht, durchführbar ist noch viel mehr.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und eröffne sie nunmehr zu Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung zum Antrage 1. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Ablehnung der Ziffern 7 bis 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Ziffer 7, Ziffer 8. Das Wort hat Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Zu dem Artikel 9 ist seitens des Ausschusses vorgeschlagen, das Wort „hiesige“ durch „oldenburgische“ zu ersetzen. Der Ausdruck „oldenburgische“ ist seitens der Regierung absichtlich nicht gebraucht, weil „oldenburgisch“ sich nicht auf das Herzogtum beschränkt sondern auch Birkenfeld und Eutin oldenburgisch sind. Also deshalb paßt der Ausdruck „oldenburgische“ nicht, sondern „hiesige“ ist richtiger. Im übrigen hat das Staatsministerium gegen die Fassung des Artikels 9, die ja auch bereits zugeschnitten ist auf die Einschätzung nach der Vergangenheit, nichts einzuwenden um deswillen, weil in der jetzigen Fassung sie auch stimmen würde, wenn nicht nach der Vergangenheit im Sinne des Ausschusses geschätzt wird.

Präsident: Es wird zweckmäßig sein, daß ich gleich den Antrag 3 mit zur Beratung stelle. Der Antrag 3 lautet:

Artikel 9 des Einkommensteuer-Gesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 9.

Vom Roheinkommen sind in Abzug zu bringen

1. die Schuldzinsen, die auf einem Rechtsgrunde beruhenden dauernden privaten Lasten, soweit es sich nicht um eine auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Unterhaltspflicht in bezug auf Verwandte gerader Linie handelt, sowie Renten öffentlich rechtlicher Natur;



2. die direkten oldenburgischen Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer sowie die direkten oldenburgischen Kommunalabgaben einschließlich der Deich- und Siellasten.
Soweit es sich um Beträge handelt, welche aus der Vorbelastung einzelner Grundstücke herrühren, kommt nur der auf die Verzinsung von Schulden entfallende Teil in Abzug;
3. die Beiträge zu oldenburgischen Berufskammern und Innungen;
4. die Beiträge zu Krankenkassen sowie zur reichs-gesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung;
5. die gesetz- oder vertragsmäßigen Prämien für Feuer-, Hagel-, Vieh- und sonstige Sachversicherung, sowie für Haftpflichtversicherung;
6. die gesetz- oder vertragsmäßigen Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall, soweit derartige Ausgaben zusammen den Betrag von jährlich 300 *M* nicht übersteigen;
7. die laufenden Beiträge zu Privatwasserbaugenossenschaften (Artikel 339 ff. der Deichordnung) und Genossenschaften zur Förderung der Bodenkultur (Artikel 26 ff. der Wasserordnung), soweit es sich nicht um Abtragung von Schulden handelt.

Der Abzug der unter Ziffer 1, 4 und 5 aufgeführten Lasten findet nicht statt, soweit sie mit auswärtigen, bei der Veranlagung außer Betracht zu lassenden Ertragsquellen (Artikel 4 Ziffer 2 und 3) in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen. Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die in Artikel 2 bezeichneten Erträge, so ist der Abzug der Lasten unter Ziffer 6 überhaupt nicht und der Abzug der Lasten unter Ziffer 1, 4 und 5 nur insoweit statthaft, als sie mit den hiesigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenberg.

Berichterstatter Abg. **Tappenberg**: Vom Herrn Regierungsbevollmächtigten ist der Verbesserungsvorschlag „oldenburgische“ statt „hiesige“ Staatssteuern beanstandet worden, weil das zu dem Mißverständnisse führen könnte, ob nicht vielleicht „oldenburgische“ im Sinne des Großherzogtums gemeint sein könne. Ja, meine Herren, das Wort „hiesige“ ist auch deutungsfähig, es spricht die Zugehörigkeit zu einer Dertlichkeit aus, aber man kann doch nur verstehen, daß es sich auf das Gebiet des Herzogtums beziehen soll, wenn man den Zusammenhang des Ausdruckes mit dem ganzen Gesetz hinzunimmt. Dasselbe trifft bei dem Wort „oldenburgische“ zu. Es kann sich auf die Stadt Oldenburg oder auf das Herzogtum oder auch auf das Großherzogtum beziehen. Aber im Zusammenhang des Gesetzes über die Einkommensteuer für das Herzogtum Oldenburg kann doch kein Mißverständnis darüber bestehen, daß hier „oldenburgische“ das Herzogtum umfassen soll. Im

übrigen ist der Sache natürlich keine große Bedeutung beizulegen. Ich halte aber den Ausdruck „oldenburgische“ sprachlich für besser.

Sonst brauche ich zu dem Artikel 9 nicht viel zu sagen. Es handelt sich um eine kleine Verbesserung gegenüber dem Vorschlag der Staatsregierung. Ich kann mich da auf den Bericht beziehen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Die Sache ist nicht von Bedeutung. Ich bin auch nicht der Meinung, daß der Ausdruck „oldenburgische“ zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, weil man ohne weiteres auf die Bedeutung kommen wird. Aber er ist nicht präzise, und wenn man einen Ausdruck durch einen anderen ersetzt, muß man doch annehmen, daß der präziser ist. Der Ausdruck „hiesige“ bedeutet: „innerhalb des Geltungsbereichs des betreffenden Einkommensteuergesetzes“ und ist deshalb präziser.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller**: M. H.! Nach Ziffer 6 des Artikels 9 werden die Ausgaben eines Versicherten für Prämien für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall angerechnet. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß meiner Ansicht nach hier noch etwas fehlt, und das ist die Prämie, die jemand für eine Unfallversicherung zu bezahlen hat, die er mit irgend einer Privatunfallversicherung abgeschlossen hat. Eine solche ist unter Umständen in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung viel wichtiger als eine Lebensversicherung, und ich meine, daß auch eine solche Prämie in Abzug zu bringen sein dürfte.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking**: M. H.! Die neue Fassung zu Ziffer 6, welche Familienangehörige auch Steuerermäßigung auf Lebensversicherungen zuwendet, entspricht dem preussischen Gesetz, nur mit dem Unterschiede, daß man in Preußen 600 *M* abziehen kann anstatt 300 *M*. Es läßt sich nach meiner Ansicht nicht verkennen, daß die Lebensversicherung zur Kapitalansammlung und Sparsamkeit zwingt. Und eine derartige Kapitalansammlung wird auf die Dauer den Steuer-ausfall durch die Vermögens- und Einkommensteuer wohl wieder decken. Das Volk muß auf alle mögliche Weise dazu veranlaßt werden, Lebensversicherung zu nehmen, um gewissermaßen die Familieneistenz dadurch zu sichern. Ich würde gern für einen Abzug von 600 *M* eintreten und hoffe, daß zur zweiten Lesung von irgend jemand ein dahingehender Verbesserungsantrag gestellt wird.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. **von Fricken**: M. H.! Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Abg. Enneking nicht einverstanden erklären. Mir ist wohl sympathisch, was hier in Ziffer 6 vorgeschlagen wird, daß nicht nur die Versicherung des betreffenden Zensiten sondern auch die eines andern Familienangehörigen abzugsfähig ist. Dieser Gedanke ist für mich wohl sympathisch. Aber ich kann mich überhaupt mit den ganzen Abzügen nicht recht befreunden und mit

meinem Gerechtigkeitsgefühl nicht vereinbaren. Es handelt sich für alle Fälle um Kapitalansammlung, um leistungsfähige Schultern. Weshalb will man gerade diese Art der Kapitalanlage protegieren, wie das auch schon im Gesetze geschehen ist? Ich habe keinen Gegenantrag gestellt. Ich bin auch der Ansicht, daß ich wohl wenig Gegenliebe finden würde. Aber ich möchte doch zur Erwägung anheimgeben, wenn wir demnächst dazu kommen sollten, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, ob es dann noch gerechtfertigt sein würde, diese Abzüge permanent zu gestatten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich eröffne die Beratung zu Ziffer 10. Das Wort wird nicht weiter verlangt zu den Anträgen 2 und 3? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich darf die beiden Anträge wohl zusammenziehen. Ich bitte die Herren, die die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. Geschieht. — Beide sind angenommen.

Folgt Antrag 4 zu Artikel 10:

Im Artikel 10, Ziffer 1, Absatz 2 des Einkommensteuer-Gesetzes werden die Worte „Wenn“ bis „erfolgen“ durch folgende Fassung ersetzt:

Ist die vorgeschriebene Anmeldung beim Vorsitzenden verspätet oder unvollständig erfolgt, so dürfen die Schuldzinsen usw. nur abgezogen werden, wenn Umstände dargetan werden, die die Verschäumnis entschuldbar machen. Liegt eine schuldhafteste Verschäumnis vor, so kann dennoch eine teilweise Berücksichtigung zugestanden werden, wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen. Die Berücksichtigung kann auch im Rechtsmittelverfahren erfolgen.

Der Antrag 5 des Ausschusses verlangt dann: Annahme der Ziffer 11.

Im Antrag 6 ist gesagt:

„Im letzten Absatz des zweiten Absatzes . . .“ Da wird ein Schreibfehler vorliegen. Es muß nicht heißen: „Im letzten Absatz“ sondern: „Im letzten Satz des zweiten Absatzes des Artikels 10, Ziffer 1 des Einkommensteuer-Gesetzes wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen und zur Ziffer 11 und gebe Herrn Abg. Enneking das Wort.

Abg. **Enneking:** Wenn auch die in dem Entwurf neu vorgeschlagene Fassung etwas milder ist als das bestehende Gesetz, so genügt sie meiner Ansicht nach nicht, um die bestehenden Härten zu beseitigen. Nehmen Sie mal an, wenn jemand aus Säumigkeit seine Steuererklärung einen Tag zu spät abgibt oder er hat mal etwas nicht ganz vollständig angegeben, so kann er nach wie vor später einfach abgewiesen werden. Die Strafe hierfür ist dann recht empfindlich und ungleichmäßig, bei dem einen sehr hoch, der andere geht leer aus. Hierfür ein Beispiel aus der Praxis. Ein Zensit zahlte bislang 59 *M* Einkommensteuer. Er meldet 56 000 *M* Schulden einen Tag zu spät an und steigt dadurch auf 146 *M* Einkommensteuer. Mit den Kommunalabgaben muß er eine Strafe von 284 *M* für das Jahr bezahlen. Dagegen ein anderer, bei dem die Anmeldung der Schulden keine Stufe ausmacht, geht leer

aus. Es ist eine große Ungleichmäßigkeit, daß der eine eine hohe Strafe bezahlt und der andere gar keine. Sie trifft in der Regel solche Verschuldete, denen ohnehin das Steuerzahlen und das Dasein recht schwer ist. Nun ist allerdings hervorgehoben auch im Ausschuß, es müßte Ordnung sein und wenn man keine Strafe setzte, würde das nicht gehen. Auf dem Standpunkt stehe ich auch. Aber da ist das preußische Gesetz doch besser und gerechter. Da heißt es: „Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig hergibt, wird bestraft mit 5% Steuerausschlag“ und verliert nicht das Rechtsmittel. Das ist meiner Ansicht nach Strafe genug. Man könnte ja hinzufügen, wo die 5% keine 5 *M* ausmachen, wenigstens eine Brücke von 5 *M* zu erkennen. Ich glaube, das entspricht mehr der Billigkeit und Gerechtigkeit. Im Gesetze steht nun, es kann berücksichtigt werden, „wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen“. Das ist aber außerordentlich dehnbar; meistens handelt es sich nur um Verschäumnis oder Vergeßlichkeit und dafür ist die Strafe zu ungleichmäßig und zu hart, namentlich wo die Regierung hier zu fiskalisch vorgeht. Man sollte einfach die preußische Fassung nehmen. Es mag ja sein, daß die Regierung sich deshalb ablehnend gegen die preußische Fassung verhält, weil sie einen Steuerausfall erwartet und zu sehr das fiskalische Interesse im Auge hat. Aber es muß doch auch nach Recht und Billigkeit gehandelt werden. Ich hoffe, daß auch in dieser Hinsicht zur zweiten Lesung noch ein Verbesserungsantrag kommen wird.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Der Herr Abg. Enneking hat darauf hingewiesen, daß die jetzige Beordnung eine große Ungleichheit in sich trüge. Und um das zu beweisen, hat er zwei Fälle einander gegenübergestellt: Der eine Steuerpflichtige versäumt, 56 000 *M* Schulden anzumelden, während der andere versäumt, eine geringe Schuld anzumelden, die nicht mal eine Stufenänderung zur Folge hat. Da ist die Nachlässigkeit bei dem einen Zensiten natürlich sehr viel größer als bei dem anderen. Gewiß sind sie beide säumig gewesen, aber die Schuld ist eben bei dem ersten außerordentlich größer. Denn, wenn ich überhaupt so wenig Schulden habe, daß sie für die Einschätzung keine Bedeutung haben, dann habe ich ja nicht nötig, sie anzumelden. Wenn ich aber 56 000 *M* Schulden habe und versäume, sie anzumelden, dann bedeutet das, wenn nicht sonstige Entschuldigungsgründe vorliegen, einen ziemlich großen Grad von Leichtsinne, und insofern rechtfertigt sich die verschiedene Behandlung innerlich allerdings.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich kann nur der Ansicht des Herrn Abg. Enneking zustimmen. Gewiß, Ordnung soll sein. Aber wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, soll man sie mit Ordnungsstrafen treffen und nicht mit derartiger ungerechtfertigter Härte. Ich möchte auch wünschen, daß ein entsprechender Antrag zur zweiten Lesung gestellt wird und würde mich dem anschließen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Wenn man alle diejenigen



Leute, die veräumen, ihre Schulden anzumelden, mit Ordnungsstrafen belegen wollte, wie sollte man da fertig werden? Man müßte zunächst feststellen, welche das sind. Die Sache würde außerordentlich weitläufig werden. Im übrigen, wenn einer auf die Anrechnung seiner Schulden keinen Wert legt, kann man ihn unmöglich zwingen, sie anzumelden. Und dadurch die Berücksichtigung zu erreichen, daß man eine Brüche zahlt, scheint mir innerlich keine Verrechtigung zu haben.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Es ist ja richtig, Ordnung muß sein, und vor allen Dingen muß der Termin der Anmeldung festgehalten werden. Ich habe darum mit solchen Personen, die aus Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit gegen den Artikel 10 verfehlen, kein besonderes Mitleid. Aber mitunter ist doch die Strafe zu hart, wenn sie dann die hohe Steuer bezahlen müssen. Also etwas milder müßten diese Leute doch gestraft werden. Da scheint mir die neue Fassung auch nicht genügend. Es ist etwas besser geworden darin, daß im Rechtsmittelverfahren die Berücksichtigung erfolgen kann. Auch denen, die aus Sorglosigkeit und Nachlässigkeit gegen den Artikel 10 verfehlen, billige ich mildernde Umstände zu. Aber noch mehr müßten diejenigen, bei denen nur formelle Unvollständigkeiten vorhanden sind, besser behandelt werden. Da müßte ohne weiteres Berücksichtigung erfolgen. Ich habe gelegentlich im Finanzausschuß einen Fall angeführt und will ihn heute wieder anführen. Ein Zensit hat in seiner Sorglosigkeit wohl die Schulden hineingeschrieben, 20 000 M., aber nicht, von wem er das Geld hat. Diese summarische Angabe ist nicht berücksichtigt worden. Die Unterlassungssünde, nicht anzugeben, wer der Gläubiger ist und wo der Gläubiger wohnt, ist doch nicht so groß, daß man ihn mit dem Nichtabziehen der Schulden bestraft. Ich meine, man müßte sich dem Beispiel Preußens nähern, Ordnungsstrafen verhängen und vor allen Dingen formelle Unvollständigkeiten in den Angaben ohne weiteres berücksichtigen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Es ist vom Herrn Abg. Enneking die Meinung ausgesprochen, als ob in Preußen ein fünfprozentiger Zuschlag angedroht würde für die, die ihre Schulden nicht rechtzeitig anmelden. Das ist wohl eine Verwechslung mit der Steuererklärungspflicht. Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, unterliegt dem Zuschlag von 5%, während dies bei uns den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat. In Preußen haben die Steuerzahler auch die Schulden, deren Abzug sie verlangen, anzumelden, aber es sind an die Unterlassung der Schuldenanmeldung keine Rechtsnachteile geknüpft, und es ist in den Ausführungsbestimmungen die Anordnung getroffen worden, daß die Schulden, soweit ihre Existenz außer Zweifel steht, berücksichtigt werden sollen, auch wenn sie nicht angemeldet sind. Das ist also ein viel milderer Verfahren, und der Finanzausschuß war der Ansicht, daß eine etwas strengere Vorschrift als in Preußen wohl am Plage ist, denn der Staat hat ein großes Interesse daran, daß es mit der Schuldenanmeldung ernst genommen wird. Aber andererseits war der Finanzausschuß darin auch einig, daß die

Bestimmungen unseres geltenden Gesetzes zu Härten führten, und besonders wünscht er die Härten darin abzuschwächen, daß die unvollständige Schuldenanmeldung nicht so hart bedroht wird. Wir haben aber unseren Widerstand aufgegeben gegenüber dem entschiedenen Widerspruch des Regierungsbevollmächtigten. Wir haben uns damit begnügt, nunmehr eine reinliche Scheidung eintreten zu lassen zwischen Fällen, in denen die Veräußerung entschuldbar, und den Fällen, wo sie unentschuldbar ist. Aber auch in diesen Fällen soll das Gesetz noch eine Handhabe zur Milde bieten, indem dann unter Umständen noch trotz des Verschuldens eine teilweise Anrechnung der Schulden zulässig sein soll. Darin liegt jedenfalls gegenüber dem bestehenden Zustand ein gewisser Fortschritt. Es wäre indessen erwünscht, wenn der Herr Regierungsvertreter sich damit einverstanden erklären könnte, daß noch eine weitere Milde zugelassen wird in bezug auf die unvollständige Anmeldung von Schulden.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Der Herr Regierungsvertreter meinte vorhin, es würde Schwierigkeiten machen, die Fälle, in denen die Angabe von Schulden unterlassen wird, mit Brüche zu belegen. Ich kann die Schwierigkeiten nicht sehen. Es ist selbstverständlich, daß nicht jemand absichtlich seine Schulden verschweigt. Er bittet um nachträgliche Schuldenberücksichtigung. Dann wird ja in den meisten Fällen eine Veräußerung vorliegen. Aber es können auch außerordentlich große Härten dabei vorkommen. Ich habe den Fall erlebt, da hatte der Zensit in einem Jahre seine Schulden vollständig und richtig angegeben. Im nächsten Jahre hat er nur die Beträge und den Zunamen der Gläubiger angegeben. Infolgedessen ist dann die ganze Schuldenanmeldung nicht berücksichtigt worden. Ich meine doch, so etwas dürfte nicht vorkommen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich kann mich im allgemeinen wohl mit dieser vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären. Es ist eben eine Ordnungsvorschrift, die sein muß. Derjenige, der seine Schulden zum Abzug gebracht haben will, ist verpflichtet, sie auch anzumelden. Aber, meine Herren, ich glaube, das, was der Ausschuß vorgeschlagen hat, ist noch nicht ganz viel mehr, als das, was bisher im Gesetze schon stand. In den Fällen, wo Umstände dargetan werden, die die Veräußerung entschuldbar machen, will der Ausschuß eine weitere Berücksichtigung der Schulden zulassen. In der Regel ist es so, die Leute haben die rechtzeitige Anmeldung vergessen. Da wird ihnen aber im Rechtsmittelverfahren nicht geholfen werden können, denn da wird es immer heißen: Das ist sein Verschulden; er hätte aufpassen müssen. In diesen Fällen soll noch eine teilweise Berücksichtigung stattfinden können, wenn erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen. Ich möchte glauben, daß man nicht bloß eine teilweise, sondern volle Berücksichtigung zulassen kann, wenn Billigkeitsgründe vorliegen. Ich warne aber vor dem Ausdruck „erhebliche Billigkeitsgründe“, denn wenn im Rechtsmittelverfahren darüber befunden werden soll, ob die Billigkeitsgründe erheblich sind oder nicht, dann wird die Entscheidung in der Regel zu Ungunsten des

Zensiten ausfallen. Lassen wir das Wort „erhebliche“ lieber weg! Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich glaube nicht, daß es auf Schwierigkeiten stoßen wird, das Wort „erhebliche“ zu beseitigen. Die Zustimmung des Finanzausschusses dazu kann ich ohne weiteres heute schon erklären. Es hat sich aber der Herr Regierungsbevollmächtigte zu dieser Fassung noch nicht erklärt. In der früheren Fassung war er bereit, das Wort fallen zu lassen. Deshalb nehme ich an, daß er vielleicht auch in der neuen Fassung das Wort fallen lassen wird.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich bedaure, daß ich Herrn Abg. Tappenbeck nicht zu Willen sein kann. Die Regierung muß entschieden Wert darauf legen, daß das Wort „erhebliche“ bestehen bleibt. Würde das Wort „erhebliche“ wegfallen, dann würde die Sache sich so gestalten, daß nun die Schulden stets berücksichtigt würden; denn man wird leicht sagen, billig ist es natürlich, daß Schulden, die da sind, auch berücksichtigt werden. Dann würde die übrige Vorschrift vollständig wirkungslos sein. Im übrigen aber kann ich erklären, daß wir voraussichtlich dem Antrage, der gestellt ist, nämlich die Vorschriften anzuweisen, die ganzen Bestimmungen milde zu handhaben, jetzt, nachdem die Bestimmungen mehr ins Volk eingedrungen sind, werden nachkommen können.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich bedaure die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters und vor allen Dingen die Worte, daß man seine Schulden, wenn man sie auch verspätet anmeldet, nicht berücksichtigt bekommen kann. Der Staat will doch nur das wirkliche Einkommen erfassen und hier wird erreicht, daß man das versteuern muß, was man nicht besitzt. Die Schulden sollten auf alle Fälle berücksichtigt werden.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat I:** Ich muß das nochmals bestätigen, was Herr Geheimrat Meyer erst schon gesagt hat. Wir können unmöglich verzichten auf diese Ordnungsstrafe. Wenn die Leute ihre Schulden nicht anmelden, dann ist das in der Regel ihre Schuld und dann müssen sie eben darunter leiden. Sonst kommt es wieder dahin, wie es früher war, daß der Ausschuß sagt: Er hat es allerdings nicht angemeldet; wir wissen aber, daß er so und soviel Schulden hat und die können wir wohl anrechnen. Ich weiß ganz genau wie das geht. Und dann kommen wir wieder in das alte Verfahren, was früher gehandhabt wurde.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte die Abstimmung zu den Anträgen 4 und 6 zusammen-

ziehen, weil sie beide eine Abänderung des Artikels 10 vornehmen. Ich bitte die Herren, die die Anträge 4 und 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 5, „Annahme der Ziffer 11“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Antrag 7 des Ausschusses lautet:

Ablehnung der Ziffern 12 und 13.

Ein Antrag 8, Mehrheitsantrag, verlangt dann:

Der Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 13.

Der Steuerberechnung ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige in dem dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Jahre (Steuerjahr, Geschäftsjahr, Wirtschaftsjahr) bezogen hat, sofern er auch für dieses Jahr im Herzogtum selbständig steuerpflichtig war. Im anderen Falle ist das mutmaßliche Einkommen im Steuerjahr in Ansatz zu bringen.

Läßt sich das Einkommen nicht rechnungsmäßig genau bestimmen, so ist es im Wege der Schätzung festzusetzen.

Bei der Schätzung des mutmaßlichen Einkommens im Steuerjahr sind die zu Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse und Aussichten zugrunde zu legen. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres ein, so ist der Zeitpunkt des Eintritts maßgebend. Der tatsächliche Verlauf des Steuerjahres ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 61 und 62 ohne Belang.

Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz, zweifelhafte sind nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Bei Erwerbsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften (Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 2) ist statt des Ergebnisses des einen vorangegangenen Jahres, sofern das Unternehmen solange bestanden hat, der Durchschnitt der drei oder zwei vorangegangenen Jahre maßgebend. Bei Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angelegt.

Für die Gesellschaften und Genossenschaften sowie für diejenigen sonstigen Gewerbetreibenden, die kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechende Geschäftsbücher führen, gilt als unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr das letzte, das zu Beginn des Steuerjahres bereits abgeschlossen ist. Im übrigen fällt das gewerbliche Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April. Ist jedoch mit der Landwirtschaft ein gewerblicher Betrieb in einer Hand vereinigt (Artikel 16, III, 3 Absatz 1

und 2), so kann der Betriebsinhaber ein für beide Betriebe gemeinschaftliches Wirtschaftsjahr wählen, wenn ordnungsmäßige Bücher geführt werden.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 7 und 8, zu den Ziffern 12, 13 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: M. H.! Die Frage der Veranlagung nach der Vergangenheit oder nach dem jetzigen gemischten System, teils nach der Vergangenheit und teils nach der Zukunft, ist im Ausschuß ganz besonders eingehend beraten worden, und wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, hat der Ausschuß sich grundsätzlich für die Veranlagung nach der Vergangenheit ausgesprochen. Mir scheint unbestreitbar, daß der Grundsatz, der sich in der Theorie heute in allen Kulturstaaten durchgesetzt hat, nämlich die Besteuerung nach dem wirklichen Einkommen, daß dieser Grundsatz mit zwingender Logik zu der Veranlagung nach der Vergangenheit führt. Will man einmal das wirkliche Einkommen der Besteuerung zugrunde legen, so muß doch das Einkommen erst erworben sein. Es muß erst das Einkommen eines abgeschlossenen Jahres vorliegen, ehe es einen brauchbaren Maßstab für die Besteuerung abgeben kann. Die Veranlagung muß sich an die Vergangenheit anschließen und es muß die Vorausveranlagung mit Mutmaßungen in die Zukunft gänzlich aufgegeben werden. Das jetzige System, das sich auf den Begriffen der feststehenden und schwankenden Erträge aufbaut, ist eine Mischung von grundsätzlich mit einander unvereinbaren Prinzipien. Und es wird niemand leugnen können, daß das eine Prinzip, die Veranlagung nach der Vergangenheit, theoretisch das allein richtige ist, und daß das andere Prinzip, der Veranlagung teils nach der Vergangenheit und teils nach der Zukunft, theoretisch falsch ist. Wenn man aber das anerkennt — und die Staatsregierung hat es eigentlich in ihrer Begründung der Vorlage selbst anerkannt — dann soll man auch vor den vermeintlichen Schwierigkeiten, die sich in der Praxis ergeben sollen, die aber in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, kein Halt machen. Freilich ist auch der Ausschuß nicht konsequent geblieben, indem er für einen kleinen Kreis der Steuerzahler, die ich kurz als Zugänge bezeichnen will, die Veranlagung nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis noch zuläßt. Aber für einen Teil des Ausschusses bedeutet dies nur ein Zugeständnis gegenüber der Staatsregierung, die von vornherein den ganzen Vorschlag ohne diese Einschränkung rundweg ablehnte. Diesem Teile des Ausschusses schien es bei dem Widerspruch der Regierung richtiger, die volle Durchführung des aufgestellten Grundsatzes der Zukunft zu überlassen.

Herr Abg. **Driver** hat der Veranlagung nach der Vergangenheit grundsätzlich zugestimmt. Er hat sich aber mehr für das preußische Verfahren ausgesprochen und gebeten, zur zweiten Lesung zu prüfen, ob nicht doch das preußische Verfahren den Vorzug verdiene. Es ist im Ausschuß natürlich auch diese Frage eingehend geprüft worden. Der Ausschuß ist aber einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß das preußische Verfahren gegenüber dem von uns vorgeschlagenen große Nachteile hat. Ich will versuchen, den Unterschied klar zu machen. In Preußen ist maßgebend der Bestand der Quelle zu Beginn des Steuer-

jahres, und der Veranlagung wird grundsätzlich das zurückliegende Steuerjahr zugrunde gelegt, und nur sofern eine einzelne Quelle noch nicht ein volles Jahreserträgnis erbracht hat, wird für den Ertrag dieser Quelle das mutmaßliche Jahresergebnis zugrunde gelegt. Es wird also bei jedem einzelnen Steuerzahler geprüft: Welche Quellen hat er bei Beginn des Steuerjahres, und hat jede einzelne Quelle schon ein volles Jahr bestanden oder nicht? Und wo eine Quelle noch nicht ein volles Jahr bestanden hat, wird nicht nach dem zurückliegenden Zeitabschnitt, sondern für diese Quelle nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis veranlagt. Wenn wir Preußen hierin folgen, so wird man eine ganze Menge von Zweifeln und Schwierigkeiten, die sich auf den Bestand der Quellen und die Gleichartigkeit der Quellen beziehen, nicht los, und es bleibt der Mißstand bestehen, daß ein und derselbe Steuerzahler sich gefallen lassen muß, mit einem Teil seines Einkommens nach der Vergangenheit und mit einem anderen Teil nach der Zukunft veranlagt zu werden. Damit wollen wir doch aufräumen. Es wäre ja wünschenswert, wenn man weiter auch die in der Behandlung der Zugänge inkonsequenz los werden könnte. Aber in der Hauptsache erreicht man den Zweck, wenn man den Grundsatz annimmt, den der Finanzausschuß vorschlägt, denn die große Masse der Steuerzahler wird alsdann einheitlich ausschließlich nach der Vergangenheit veranlagt. Ich möchte also dem Landtag empfehlen, für den Antrag 8 des Ausschusses einmütig einzutreten. Ich bin überzeugt, daß wir damit einen ganz wesentlichen Fortschritt in unserm Steuerverfahren erreichen werden.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: M. H.! Die Staatsregierung muß Sie dringend ersuchen, auf diese Besteuerung nach der Vergangenheit, wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen wird, nicht einzutreten. Wir stehen der Frage vollständig unbefangen gegenüber. Wir haben uns bei der Prüfung nur leiten lassen von Zweckmäßigkeitsrücksichten. Insbesondere ist bei unserer Prüfung, wie Sie aus der Vorlage ersehen, gerade die Frage der Besteuerung rein nach der Vergangenheit sehr eingehend geprüft worden. Wir haben die Sache verhandelt mit den sämtlichen Vorsitzenden, und die große Mehrheit der Vorsitzenden, die doch ihre praktischen Erfahrungen haben, kam zu der Auffassung, daß diese Beordnung nicht durchführbar sei. Von vornherein hat sie ja, das läßt sich nicht leugnen, etwas sehr Bestechendes. Jeder wird nach dem besteuert, was er im letzten Jahre eingenommen hat, und dann kommt er immer zu seinem Recht. Das erkennen wir voll und ganz an. Und dieser Umstand war auch die Veranlassung, daß wir uns mit dieser Frage von vornherein durchaus mit Liebe befaßt haben. Aber je länger und je tiefer wir auf die Sache eingingen, um so größer wurden die Bedenken. Und die Bedenken liegen lediglich auf praktischem Gebiete. Grundsätzlich haben wir nichts zu erinnern. Es wird nun ja gesagt, es sei gerechter. Ja, ich bin der Meinung, daß in der Praxis diese Gerechtigkeit wenig zum Vorschein kommen wird. Theoretisch ist es gerechter. Aber die volle Gerechtigkeit werden Sie auch bei diesem Verfahren nicht erzielen, und in sich ungerecht kann man doch zweifellos das jetzige Verfahren nicht nennen.

Ich muß, um Ihnen das klar zu machen, mit kurzen Worten darauf zurückkommen, wie dies Verfahren ist. Wie in Preußen, so gilt auch bei uns der Grundsatz: Es sind maßgebend die zu Beginn des Steuerjahres bestehenden Ertragsquellen. Das bedeutet, daß der betreffende Steuerpflichtige besteuert werden soll nach dem Einkommen, das er in dem betreffenden Steuerjahre bezieht. Das ist in Preußen der Gedanke und auch bei uns. Denn sonst hätte es keinen Sinn, zu sagen, die Ertragsquellen zu Beginn des Steuerjahres sind maßgebend. Nun sagen wir: Wenn der Betreffende besteuert werden soll nach dem Einkommen, das er in dem laufenden Steuerjahre hat, dann ist zunächst klar, daß dasjenige Einkommen zu Grunde zu legen ist, von dem wir wissen, daß er es mit größter Wahrscheinlichkeit haben wird — das sind die sogenannten festen Einkommen, die nicht schwanken. — Das Einkommen, das schwankend ist, von dem wissen wir nicht, wie es im laufenden Jahre sein wird. Deshalb half man sich nach unserm alten Einkommensteuergesetz damit, daß man es schätzte unter Zugrundelegung normaler Konjunktur. Da hat man nun früher in Preußen und wir jetzt bei dem neuen Einkommensteuergesetz einen Ausweg gefunden. Man hat gesagt, richtiger wird es sein, wenn wir hier das Einkommen, das der Steuerpflichtige in der Vergangenheit gehabt hat — selbstverständlich immer nach Maßgabe der Quellen — zugrunde legen. Denn es ist wohl anzunehmen, daß es im nächsten Jahre sich annähernd auch so gestalten wird. Jedenfalls gleicht es sich im Laufe der Jahre aus. Preußen ist dann noch einen Schritt weitergegangen, und hat gesagt, auch die festen Einkommen sollen nach der Vergangenheit festgestellt werden; es soll allgemein maßgebend sein das Einkommen, das der Betreffende von den am Anfang des Jahres vorhandenen Ertragsquellen im letzten Jahre gehabt hat. Dies ist m. E. in gewisser Weise inkonsequent, denn zu solcher Ausdehnung lag kein Bedürfnis vor. Die andere Regelung genügte vollständig. Allerdings ging man dann dem Unterschiede zwischen schwankenden und festen Einkommen aus dem Wege. Aber da haben wir ja die Bestimmung getroffen, wonach das Staatsministerium bei Zweifeln eine Entscheidung treffen kann. Praktische Schwierigkeiten hat es nur gegeben bei Mieten, und bezüglich dieser ist vom Staatsministerium bestimmt, daß sie schwankende Einkommen sein sollten. Schwierigkeiten ergeben sich bei dem Verfahren, wie wir es jetzt haben, nur noch insofern, als es häufig zweifelhaft ist, ob die Ertragsquellen, die am ersten Mai da sind, noch dieselben sind wie im vergangenen Jahre. Diese Schwierigkeiten sind aber durch das preußische Verfahren noch erhöht, denn Preußen muß jetzt auch bezüglich der festen Einnahmen prüfen, ob tatsächlich noch gleiche Ertragsquellen vorliegen, während wir das nur bei den schwankenden nötig haben. Aber niemals bis jetzt sind diese Schwierigkeiten derartig gewesen, daß sie uns irgendwie besonders geniert haben.

Demnach ist für uns das Ergebnis das: Das preußische Verfahren können wir nicht als eine Verbesserung anerkennen. Ich will aber gleich vorausschicken, wenn wir die Wahl haben zwischen dem preußischen Verfahren und dem Verfahren, wie es vom Ausschuß jetzt vorgeschlagen ist, dann ziehen wir glatt das preußische Verfahren vor. Denn die Schwierigkeiten, die bei dem jetzigen Verfahren sich er-

geben werden, sind so außerordentlich groß, daß es kaum zu verantworten sein wird, sie mit in den Kauf zu nehmen. Zunächst betone ich — es ist ja auch in der Vorlage schon auseinandergesetzt, und kann ich mich deshalb kurz fassen — daß im Ausschuß beabsichtigt war, nun alle diejenigen Leute, die noch kein volles Jahr gesteuert haben, vollständig frei zu lassen. Das war nötig, wenn man die Besteuerung nach der Vergangenheit konsequent durchführen wollte. Aber das entspricht doch nicht der Gerechtigkeit. Wenn von uns jemand verzieht nach Preußen, dann wird er gleich herangezogen vom nächsten Monat. Zieht jemand von Preußen hier her, den sollten wir zunächst freilassen? dazu liegt doch keine Veranlassung vor. Wenn man diese Ungleichmäßigkeit beseitigen wollte, mußte man wieder zu dem Auswärtigen Mittel greifen, diese Leute nach dem mutmaßlichen Ertrage des laufenden Jahres zu schätzen. Daran würden wir im übrigen keinen Anstoß nehmen, wenn nicht damit gleichzeitig der äußere Umstand verknüpft wäre, daß nun die Steuererklärungen infolgedessen wieder verwickelter werden, denn dann muß eine Unterscheidung getroffen werden zwischen diesen Leuten und den anderen. Und wenn man erlebt hat, wie die Steuererklärungspflicht damals vom Publikum begrüßt worden ist, mit welchem Unwillen die Steuerpflichtigen dem Formular gegenüber standen, diesem umfangreichen Formular, und man will jetzt das Formular nicht etwa vereinfachen sondern noch mehr komplizieren, dann können Sie es uns nicht verargen, wenn wir dem widersprechen. Dann kommt in Betracht, daß wir noch die Vermögenssteuer haben. Um diese veranlagen zu können, muß das Vermögen festgestellt werden. Für die Feststellung des Vermögens muß ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend sein. Das würde der Anfang des Steuerjahres sein. Bei dem jetzigen Verfahren genügt nun in der Steuererklärung für Einkommensteuer und Vermögenssteuer die Angabe des Vermögens mit den Zinsen, der Kapitalien mit dem Zinsfuß, denn dies Einkommen gehört zu den festen Erträgen. Demnach muß zunächst angegeben werden, wie ist das Vermögen zu Beginn des Steuerjahres, und dann muß weiter angegeben werden, welches war die Einnahme aus dem Vermögen, das der Steuerpflichtige im letzten Jahre hatte. Dies Einkommen hat also mit dem Vermögen zu Beginn des Steuerjahres nichts mehr zu tun. Es baut sich ganz anders auf. Wir müssen also, wenn man die Sache nicht gar zu kompliziert machen will, auf eine Kontrolle verzichten. Jetzt hatten wir die Kontrolle. Wir verglichen die Kapitalien mit den angegebenen Zinsen. Das fällt demnach weg. Demnach braucht der betreffende Steuerpflichtige nur in Bausch und Bogen anzugeben, was er für ein Einkommen aus Kapitalien gehabt hat. Nachprüfen kann man das nicht. Man wird natürlich mißtrauisch werden, wenn das im erheblichen Mißverhältnis steht mit dem Vermögen zu Anfang des Jahres. Aber man wird immer im unklaren sein, wann man der Sache näher nachgehen soll und wann nicht. Und dann ist die Angabe, was einer im letzten Jahre als Kapitalzinsen eingenommen hat, viel schwieriger, als wenn er bloß das Kapital, das er zu Anfang des Jahres hat, mit dem Zinsfuß angeben muß. Denn wo sich die Kapitalien verschieben, ist das Einkommen daraus schwer festzustellen. Nehmen Sie an, wenn es sich um



Papiere handelt, bei denen ein Wechsel stattgefunden hat. Es kann vorkommen, daß die Dividenden der verschiedenen Papiere in dasselbe Jahr fallen. Die Sache würde tatsächlich darauf hinauslaufen, daß einer nur so ungefähr ausrechnet, was er gehabt hat, und eine Bauschumme hinschreibt. Wenn man sich fest darauf verlassen könnte, daß jeder sich die größte Mühe gibt, um auch das Richtige zu treffen, dann würde dagegen nicht so viel zu erinnern sein. Aber die Menschen sind eben Menschen und bleiben Menschen.

Das wären die Schwierigkeiten bei der Steuererklärung. Dann kommen die Schwierigkeiten bei der Aufnahme des Personenstandes. Da möchte ich Ihren Blick darauf richten: Wie wird es mit den Dienstboten? Es ist ja bekannt, daß, wenn Dienstboten ein Jahr lang ausgehalten haben, sie dann geneigt sind, zu wechseln. Ein jährlicher Wechsel kommt eben sehr viel vor. Also in der Regel wird die Sache so sein, daß der betreffende Dienstherr, weil seine Dienstboten um Mai gewechselt haben, nicht angeben kann, was sie im letzten Jahre verdient haben. Wenn er die neuen Dienstboten fragt, was sie gehabt haben, weiß er nicht, ob sie ihm das Richtige sagen. Also es ist schwer festzustellen, was die Dienstboten im letzten Jahre an Lohn gehabt haben. Dasselbe ist bei den Arbeitern der Fall, die von auswärts zuziehen. Es war deshalb auch der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt Delmenhorst, der ganz entschieden gegen diese Besteuerung nach der Vergangenheit Einspruch erhob. Bei den jetzigen Fabrikarbeitern weiß man, was sie zu Anfang des Jahres beziehen, das werden sie auch im Laufe des Jahres beziehen. Aber wenn ein großer Wechsel stattfindet, ist es außerordentlich schwierig, das Nötige festzustellen. Es kommt dann auch lediglich auf eine Schätzung hinaus. Dasselbe gilt, wenn sonst ein Wechsel der Steuerpflichtigen stattfindet. Wenn in dem Schätzungsbezirk einer von außen zugekommen ist, weiß keiner, was er früher gehabt hat. Das sind lauter Schwierigkeiten, die wir so groß ansehen, daß wir Ihnen dringend raten müssen, auf Ihren Wunsch zu verzichten. Auch bezweifle ich sehr, daß Preußen, das ja nächstens sein Einkommensteuergesetz ändert, diesen Weg beschreiten wird. Jedenfalls geht die Auffassung einer preußischen Autorität in Einkommensteuerachen dahin — diese Auffassung ist im staatswissenschaftlichen Kursus zum Ausdruck gebracht worden —, daß praktisch die reine Besteuerung nach der Vergangenheit, so ideal wie sie erscheint, nicht durchführbar ist.

Schließlich will ich noch daran erinnern, was auch vorhin schon hervorgehoben ist, daß diese Art der Besteuerung die größten Härten mit sich bringen wird, nämlich dann, wenn erhebliche Veränderungen in den Einkommenverhältnissen vorliegen, wenn z. B. ein Gewerbegehilfe stellenlos wird, wenn ein Rechtsanwalt seine Praxis aufgibt usw. Ja, da hat man wohl gesagt, sie können sich im Jahre vorher versehen. Das ist theoretisch richtig, aber praktisch läuft die Sache doch zweifellos immer anders. Dann müßte einer in jedem Jahre den Betrag für die Steuern, die er zu zahlen hat, reservieren. Das wird keiner tun. Die Folge wird sein, daß das Ministerium mit Anträgen auf Ermäßigung überlaufen würde, und die Ermäßigungen fallen ja weg. Höchstens könnte das Ministerium im Gnadenwege eingreifen, und das ist doch ein Behelf,

dem gegenüber der jetzige Zustand, wo die Betroffenen verlangen können, in der Steuer ermäßigt zu werden, wenn Veränderungen vorliegen, jedenfalls den Vorzug verdient.

Aus allen diesen Gründen bittet die Regierung Sie, sich auf diese Art der Besteuerung nicht einzulassen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brafé) hat das Wort.

Abg. Müller: W. H.! Im Gegenjatz zu den Anschauungen des Herrn Regierungsvertreters komme ich, je länger ich mich mit der Frage der Besteuerung beschäftige, zu dem Resultat, daß nur die Besteuerung nach der Vergangenheit den einzig richtigen und zuverlässigen Maßstab für die Einkommenverhältnisse jedes einzelnen abgeben kann. Ich freue mich deshalb, daß der Finanzausschuß zu dem Entschluß gekommen ist, im allgemeinen die Besteuerung nach der Vergangenheit vorzuschlagen. Ich hätte allerdings lieber gesehen, daß dieses konsequent bis zum letzten durchgeführt wäre, daß man mit einem Wort die Besteuerung ganz nach der Vergangenheit gemacht hätte. Durchführbar ist die Sache recht wohl. Das beste Beispiel haben wir in den Berufsgenossenschaften, die ihre Beiträge ganz nach der Vergangenheit einziehen. Sie erheben nach Schluß des Jahres von dem Lohn, der im Jahre ausgegeben ist, den Beitrag. So könnte man sehr gut am 1. Mai feststellen, was die Leute im letzten Jahre verdient haben. Irgendwelche Schwierigkeiten sehe ich dabei gar nicht, auch bezüglich der Arbeiter nicht. Denn die Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnlisten zu führen, und es kann jeden Augenblick festgestellt werden, was jeder Arbeiter verdient hat. Nur wenn eine Person, die im Herzogtum gearbeitet hat, nach Preußen verzieht, wird es schwierig sein, sie zur Steuer heranzuziehen. Solche Schwierigkeiten können aber auch jetzt vorkommen, wenn der Mann im Juni nach Preußen verzieht. Ob man nach der Zukunft oder nach der Vergangenheit schätzt, die Schwierigkeiten sind dieselben.

Dann möchte ich noch auf die Frage der Steuererklärung zurückkommen. Der Herr Regierungsvertreter meint, daß es schwierig sein würde, die Steuererklärung richtig zu fassen, weil man das Kapital nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres deklarieren müßte und das Einkommen nach der Vergangenheit. Das trifft schon jetzt zum größten Teil zu. Die sämtlichen Gewerbetreibenden geben ihr Kapital an, wie es am 1. Mai steht, und die Verzinsung nach der Vergangenheit. Weshalb ist das nicht auch bei den festen Einkommen möglich? Was heißt überhaupt festes Einkommen? fest ist überhaupt nichts, das hat man sogar bei den portugiesischen Staatsanleihen gesehen. (Heiterkeit.)

Es ist nur gerecht, nach der Vergangenheit zu besteuern, weil man dann die wirklichen Einnahmen des betreffenden Steuerpflichtigen trifft. Und die sogenannten Härten kann ich auch nicht anerkennen. Die größten Schwankungen haben doch die Leute zu erleiden, welche keine festen Einnahmen haben, und das sind die Gewerbetreibenden und die Landleute. Die müssen unter Umständen aber auch jetzt schon nach dem Betrage des vorhergehenden guten Jahres bezahlen, wenn sie auch im laufenden Jahre schlechtere Einnahmen haben. Ich kann die ganzen geschilderten Schwierigkeiten nicht als zutreffend anerkennen und würde mich freuen, wenn die Besteuerung nach der Vergangenheit beschlossen würde.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: Auch ich halte die Besteuerung nach der Vergangenheit für die einzig gerechte und richtige. Der Landwirt, dem sein Viehbestand durch Seuchen dezimiert werden kann, der Fabrikbesitzer, der durch verunglückte Fabrikationsgegenstände große Verluste erleidet, der Gewerbetreibende und Kaufmann, der andererseits wieder Verluste erleiden kann durch Konkurs oder unverhergesehene andere Verluste, sie alle können und werden nur richtig veranlagt, wenn der Jahresabschluß vorliegt und das Einkommen klipp und klar nachgewiesen werden kann. Die oben genannten Betriebe sind ja bisher seitens der Schätzungsausschüsse nach der Vergangenheit veranlagt worden. Es muß aber dieser Modus auch bei allen anderen Zensiten eingeführt werden, so z. B. bei den pensionierten Beamten, Rentnern etc. Aus diesen Gründen bin ich unter allen Umständen für eine Veranlagung der Einkommensteuer nach der Vergangenheit. Man könnte allerdings einwenden, daß dann vielleicht neue Betriebe nicht veranlagt werden können. Aber das sind ja so wenig Betriebe, daß der Steuerausfall kaum nennenswert sein dürfte. Bei neuen Betrieben wird man außerdem im ersten Geschäftsjahre einen nennenswerten Verdienst in den meisten Fällen wohl kaum herausrechnen können, weil ein neuer Betrieb meist nie ganz vollständig eröffnet wird, sondern im Laufe des Geschäfts dann noch immer Summen in den Betrieb hineingesteckt werden müssen, diese Summen werden von den Betriebseinnahmen genommen und sind schon deshalb nicht steuerpflichtig.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Es ist vom Regierungstische gesagt worden, die Besteuerung nach der Vergangenheit wäre nicht durchführbar. Ich weise darauf hin, daß Preußen sie 1906 durchführte, nur mit der einzigen Aenderung gegen den Ausschußantrag, daß, wenn die Quelle noch nicht ein Jahr bestanden hat, nach der Zukunft geschätzt wird. Ich halte die preußische Bestimmung für die bessere. Der Herr Regierungsvertreter hat sich darauf berufen, daß in dem staatswissenschaftlichen Kursus eine Autorität erklärt habe, die Besteuerung nach der Vergangenheit sei nicht durchführbar. M. H.! Ich habe das preußische Verwaltungsblatt seit Jahren ganz eingehend daraufhin verfolgt, ob Abänderungsvorschläge wegen der Besteuerung nach der Vergangenheit aus der Praxis heraus gemacht sind, und ich kann sagen, daß ich nicht eine einzige Stimme gefunden habe, die gegen die Besteuerung nach der Vergangenheit und für die Abschaffung derselben eingetreten ist. Keine einzige Stimme, meine Herren. Gerade in diesem preußischen Verwaltungsblatt kommen sonst die Stimmen zur Geltung, die in diesem oder jenem Punkte eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes für wünschenswert halten. Was in Preußen, wo dem Gesetzgeber ein viel reichhaltigeres Material zur Beurteilung vorliegt, möglich ist, das sollte bei uns auch möglich sein, und ich für meine Person erkläre, daß die Annahme der Besteuerung nach der Vergangenheit ebenso wie die Aenderung der Besteuerung nach Haushaltungen für mich Bedingung ist, von der ich meine Zustimmung zu dem Gesetz abhängig mache, denn ich erblicke in der Besteuerung nach Haushaltungen noch mehr als in der Besteuerung teils nach

der Vergangenheit teils nach der Zukunft eine Unbilligkeit. Besonders deshalb ist Preußen zu der Besteuerung nach der Vergangenheit übergegangen, weil sich große Schwierigkeiten aus der Feststellung ergeben, was schwankende und was feststehende Einnahmen sind, das ist zu lesen in allen Kommentaren des preußischen Einkommensteuergesetzes; wenn diese Schwierigkeiten hier noch nicht in dem Maße zu Tage getreten sind, so werden sie doch hier auch kommen. M. H.! Wenn z. B. der Arbeiter in Tagelohn steht, ist sein Verdienst eine feststehende oder eine schwankende Einnahme? Wenn er Wochenlohn hat, ist das eine feststehende oder eine schwankende? Da ergeben sich gleich schon Schwierigkeiten. (Oberfinanzrat Meyer: Absolut nicht!) Jawohl, Herr Geheimrat, ein solcher zweifelhafter Fall hat das Oberverwaltungsgericht gerade bezüglich des Lohnes eines Arbeiters schon beschäftigt, es war ein Fall, wo es sich um einen in Barel beschäftigten Arbeiter handelte.

Der Herr Regierungsvertreter erklärte dann, was der Arbeiter am 1. Mai bezieht, das wird er auch voraussichtlich im Laufe des Jahres beziehen. Diese Schlussfolgerung kann ich nicht mitmachen, man kann doch in die Zukunft nicht hineinschauen. Aber in einem Punkte hätte der Ausschuß sich noch eine kleine weitere Inkonzsequenz zu schulden kommen lassen können, nämlich, daß diejenigen Zensiten, für die am 1. Mai noch kein volles Jahresergebnis vorliegt, nicht nach der Vergangenheit besteuert werden. Das Gegenteil führt tatsächlich zu Härten. Nehmen wir an, ein Zensit ist im vorhergehenden Jahre in Konkurs geraten (Zurufe), allerdings von dem ist ja nichts zu kriegen (Heiterkeit), aber es gibt doch andere Fälle, z. B. ein Beamter ist zum 1. Januar in den Ruhestand getreten, soll der nun für das folgende Jahr noch mit dem ganzen Gehalt zur Steuer angefaßt werden? Oder ein Rechtsanwalt oder ein Arzt hat seine Praxis aufgegeben, oder ein Gewerbetreibender, oder ein Landwirt haben ihren Beruf aufgegeben und sind nach Oldenburg verzogen und leben hier lediglich von ihren Renten, sollen die für das folgende Steuerjahr noch das Einkommen, das sie im vergangenen Jahre hatten, versteuern? Es liegt doch vor, daß solche Zensiten das Einkommen des letzten Jahres im laufenden Steuerjahre nicht mehr haben werden. In diesem Punkte meine ich, muß man den Antrag des Ausschusses zur 2. Lesung zu verbessern suchen und zwar auf der Grundlage des preußischen Einkommensteuergesetzes. Im übrigen werde ich zunächst für den Antrag des Ausschusses eintreten und mir vorbehalten, zur 2. Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Der Herr Vorredner hat mich mißverstanden, ich habe scharf unterschieden zwischen dem preußischen Verfahren und dem Verfahren, das jetzt vom Ausschusse vorgeschlagen wird. Das preußische Verfahren legt die Ertragsquelle zu Beginn des Steuerjahres zugrunde und das jetzt vorgeschlagene Verfahren will von dem Zustande, wie er im Steuerjahre ist, garnichts wissen, will ihn völlig unberücksichtigt lassen. Und die Bemerkung, die von der preußischen Autorität gemacht worden ist, bezog sich auf die reine Besteuerung nach der Vergangenheit, also



auf die Besteuerung, die vom Ausschusse vorgeschlagen ist, nicht aber auf die Besteuerung, wie sie in Preußen ist. Deshalb ist es selbstverständlich, daß, wenn die Wissenschaft sich mit dem preußischen Gesetz beschäftigte, sie nicht berichten konnte, daß dort Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin vorgekommen sind.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich werde auch zunächst für den Antrag 8 stimmen und kann nicht verstehen, warum der Herr Regierungsvertreter so hartnäckig dem jetzigen Verfahren das Wort redet und gegen den Antrag des Ausschusses ist. Ich will ihm auch erklären, wenn die Staatsregierung das preußische Verfahren vorzieht, so bin ich auch damit einverstanden und es werden sich auch zur 2. Lesung Mittel und Wege finden, um eine Verständigung herbeizuführen. Soviel Gründe, wie der Herr Regierungsvertreter für seine Ansicht, für das jetzige Verfahren vorgebracht hat, soviel Gründe kann ich für die Ansicht des Ausschusses anführen. Außerdem ist bei dem jetzigen Verfahren die Tatsache vorhanden, daß Einkommen versteuert wird, das nicht vorhanden ist und das gilt vor allen Dingen, wenn ich bei den Arbeitern bleiben will, für die Akkordarbeiter und auch für die Personen, die Provision erhalten. Ich weiß wohl, daß ein Modus gefunden ist, z. B. die Werstarbeiter, die ja Akkordarbeit haben, vor zu scharfer Heranziehung zu schützen. Nun hat der Herr Regierungsvertreter dem Abg. Driver zugerufen: Ermäßigungen! Ich will das an einem Beispiele erklären. Am 1. Mai weiß der Werstarbeiterzensusit noch nicht, ob er für das zukünftige Steuerjahr Akkordeinnahmen hat, ja, ob er überhaupt Akkordeinnahme hat. Nun hat man die Aushilfe getroffen, man rechnet durchweg jedem Werstarbeiter 25% für Akkordarbeit an. Ja, eine ganze Anzahl Leute, die im Jahr zuvor Akkordarbeit gehabt haben, die werden im folgenden Jahre überhaupt keinen Pfennig haben, also unter allen Umständen werden diese Leute zu Unrecht besteuert. Da trifft das Sprichwort zu, daß eine Stunde Unrecht nicht durch 100 Jahre Recht aufgehoben werden kann und aus diesem Grunde ist es richtig, vollständig nach der Vergangenheit und nicht nach der Zukunft zu veranlagen. Ich kann nicht einsehen, warum die Formulare komplizierter werden sollen, als sie heute schon sind, ich kann nicht einsehen, daß sie unmöglich wäre, weil die Besteuerung nach der Vergangenheit für die Personenstandsaufnahme so große Schwierigkeiten machen würde, ich kann nicht einsehen, daß die Besteuerung der Dienstboten, der Arbeiter und der Gewerbetreibenden größere Schwierigkeiten wie bisher machen sollte. Ja, meine Herren, das sind doch Bezüge, die nach dem Durchschnitt festgestellt werden. Bei den Dienstboten sowohl wie bei den Gewerbegehilfen kommen wir also bei der Veranlagung zu einem gewissen Durchschnittssatze und das wird den Dienstboten doch passen. Es mag richtig sein, wenn der Beamte von Delmenhorst gegen die Veranlagung nach der Vergangenheit ist, weil sie bei den Arbeitern, die von außerhalb zuziehen, Schwierigkeiten macht. Ich halte es aber da für ganz selbstverständlich, daß diese veranlagt werden nach dem Lohne, den sie beziehen, wenn sie in Delmenhorst sind, und nicht nach dem Lohne, den sie in

Galizien bezogen haben. Worauf es ankommt, ist das, daß Einkommen, wenn es nicht vorhanden ist, auch nicht besteuert wird. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters ist es aber schwierig, daß die Hindernisse garnicht zu überwinden sind. Ich glaube, daß, wenn der Wille vorhanden ist, um dem Wunsche des Landtages Rechnung zu tragen, auch der Weg gefunden wird.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: M. H.! Ich glaube, der Herr Abg. Hug macht sich eine etwas falsche Vorstellung von dem, wie es zukünftig sein wird. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so meint er bezüglich der Akkordarbeiter, daß solche Mißverhältnisse, wie sie jetzt vorkommen, durch den Vorschlag des Ausschusses beseitigt werden. M. E. ist es gerade umgekehrt, sie werden nicht beseitigt, sondern die werden verschärft. Schon jetzt wird der Akkordlohn nach der Vergangenheit bemessen und das wird auch in Zukunft so bleiben. Wenn jetzt aber der Arbeiter angehört hat, Werstarbeiter zu sein und er kann keinen Akkordlohn mehr verdienen, so wird auch kein Akkordlohn eingestellt, in Zukunft muß er dann aber noch den Akkordlohn versteuern, den er im letzten Jahre gehabt hat. Also die Sache ist gerade umgekehrt, Herr Abg. Hug.

Wenn Herr Hug schließlich meint, die Regierung habe gesagt, es wäre absolut nicht durchzukommen mit den vorgeschlagenen Bestimmungen, so möchte ich darauf erwidern, daß, wenn sonst nichts zu tun wäre, als diese Schwierigkeiten zu überwinden, das sich natürlich machen ließe, diese Schwierigkeiten kommen aber zu all den anderen Schwierigkeiten, die im Uebermaß bereits vorhanden sind, hinzu. Andererseits geht aber ja das ganze Bestreben dahin, die Sache möglichst einfach zu gestalten, zu vereinfachen, dies ist aber das Gegenteil von Vereinfachung.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: M. H.! Ich kann gerade den letzten Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht beitreten. Nach unserer Ansicht bedeutet die Besteuerung nach der Vergangenheit in jeder Beziehung eine ungemein große Vereinfachung. Wir haben, wie vorhin schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, uns der Inkonsequenz schuldig gemacht, indem wir einen Antrag wegen der Besteuerung nach der Zukunft gestellt haben. Es ist das geschehen, um die Möglichkeit zu haben, das Gesetz zustande zu bringen und um der Regierung entgegen zu kommen. Und bei den Ausführungen, die vorhin der Herr Regierungsvertreter machte, worin er die nach seiner Ansicht vorhandenen Schwierigkeiten zum Austrag brachte, da bezog er sich nach meiner Ansicht in erster Linie gerade auf die Fälle, die entstehen, wenn die Inkonsequenz des Finanzausschusses, also die Besteuerung nach der Zukunft, in das Gesetz aufgenommen wird. Ich habe dies im Ausschusse sehr ungern konzediert und ich würde froh sein, wenn dieser Punkt herausgestrichen würde und nur einfach nach der Vergangenheit die Steuer erhoben würde. Es ist doch wohl nichts gerechter, als wenn man die Steuer von dem nimmt, was der Steuerzahler in dem verfloßenen Jahre erworben hat, mag er nun Arbeiter oder Kapitalist sein.

Ich glaube, darüber werden wir uns alle einig sein, daß dies der gerechteste Weg ist, es fragt sich nur, ist der Weg durchführbar oder nicht und darüber ist der Ausschuß sich völlig einig gewesen, daß er durchführbar ist. Er beruft sich auch darauf, daß er in seiner Mitte eine ganze Anzahl von Mitgliedern gehabt hat, die die Steuereinschätzung in der Praxis durchzuführen mit berufen sind. Ich glaube, es ist mehr ein Streit um die Wissenschaft und Theorie auf der einen Seite und die Praxis in der Durchführung der Steuergesetze auf der anderen Seite und ich kann den Eindruck nicht ganz verwinden, daß die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse einen maßgebenden Einfluß mit auf die Bestimmungen und Ansichten der Staatsregierung gewonnen haben. **M. H.!** Was sonst ausgeführt worden ist, nachher von Herrn Abg. Driver und was sonst auf der anderen Seite hervorgehoben ist, auch vom Regierungsrats aus, daß es so viel Schwierigkeiten gebe, besonders wenn man jemand, der unter geringen Einnahmen lebt, noch nachträglich heranziehen will nach dem Einkommen, das er im Jahre vorher gehabt hat, so kann ich kurz darauf erwidern, daß das für mich gar kein Grund sein kann, darauf einzugehen, daß die Hebung der Einkommensteuer nach der Vergangenheit nicht richtig ist, denn die Rechnung, die der Betreffende bekommt, bekommt er jetzt erst ein halbes Jahr nachher und man muß bedenken, was ihm in dem einen Jahr zugute kommt, das muß von ihm im andern Jahre mehr bezahlt werden. Und wenn ein Beamter aus dem Dienste herauskommt und er bekommt eine Pension und er muß dann noch die Steuer nach dem Gehalte bezahlen, so läßt sich das nicht ändern, und wenn der Arbeiter in Not geraten ist und kann die Steuern nicht bezahlen, so gibt es eine ganze Masse Paragraphen, daß man dem gerecht werden kann.

Ich habe keinen stichhaltigen Grund, der dagegen spricht, gehört und ich habe den auch nicht aus der Debatte entnehmen können, nur das eine, und das ist die Inkonsequenz, die der Ausschuß hineingebracht hat und da mag es möglich sein, daß sich daraus große Schwierigkeiten ergeben werden und deshalb würde ich sehr froh sein, wenn zur 2. Lesung ein Antrag käme, daß alles nach der reinen Vergangenheit besteuert wird.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte mich zu einem Punkte äußern, den der Herr Vorredner behandelt hat. Als Grund gegen die Vorschläge hat er den Umstand angeführt, daß durch die mutmaßliche Besteuerung einiger Zensiten die Besteuerung nach der Vergangenheit nicht voll zur Geltung komme; es liege aber eine von den verschiedenen Möglichkeiten, wenn man einen Ausweg finden wolle, darin, daß man die Leute frei lasse, die noch kein volles Jahr da seien. **M. H.!** Machen sie sich klar, was das für Folgen haben würde. Alle diejenigen Leute, die hier nicht an das Land gefesselt sind, die mobiler sind, die würden wahrscheinlich, wenn sie nahe an der Grenze wohnen, lediglich, um dem Staate ein Schnippchen zu schlagen, aus dem Herzogtume verziehen; die würden, und besonders die unverheirateten Arbeiter, im Jahre eine kleine Zeit in Preußen arbeiten.

Dann wäre die Folge, daß sie in Oldenburg niemals herangezogen werden könnten. Wenn sie auch nur kurze Zeit, es braucht noch nicht ein Monat zu sein, ihren Wohnsitz aus dem Herzogtume verlegen und eine kurze Zeit, in Preußen arbeiten, so würden diese Leute niemals in Oldenburg zur Steuer herangezogen werden können. Ob das ein idealer Zustand sein würde, das überlasse ich Ihnen zur Beurteilung.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Ab. **Hug:** **M. H.!** Ich will nochmals betonen, daß es eigentlich als selbstverständlich angesehen werden muß, daß diejenigen Personen, die im Laufe des Steuerjahres zuziehen, von der Steuer nicht freigelassen werden, das dürfte ganz selbstverständlich sein. Eine Form zu finden, daß die besteuert werden können, kann nicht schwer sein und meiner Auffassung nach wird die durch den Antrag 8 auch gegeben. (Abg. Tappenbeck: Jawohl.) Nun bezüglich des Beispiels der Akkordarbeiter. Ich glaube, Herr Regierungsvertreter, wir haben aneinander vorbeigeredet. Ich will die Sache jetzt an einem Beispiele klar machen. Wenn man die Veranlagungen nach der Vergangenheit zu Grunde legt und es hat ein Werstarbeiter 1911 300 *M* Akkordgeld gehabt und er müßte damit veranlagt werden, dann muß er 1912 dafür steuern. Also 1911 hat er seinen Lohn plus 300 *M* Akkordverdienst und dafür muß er 1912 Steuern bezahlen. Im Jahre 1912 hat er gar keinen Akkord, also wird er im Jahre 1913 nur den Lohn versteuern. So ist es richtig nach den neuen Bestimmungen. Aber heute ist es anders, heute muß er für 1913, wo er im Jahre 1912 keinen Pfennig Akkordverdienst hat, die 300 *M* versteuern, denn es werden ihm 25% angerechnet, ob er Akkord hat oder nicht.

Es muß dann bei dem Verfahren der Besteuerung nach der Vergangenheit eine Bestimmung aufgenommen werden, die heute auch vorhanden ist, nämlich die, daß, wenn sich das Einkommen vermindert, eine Steuerermäßigung eintritt. Das würde für diejenigen gelten, die veranlagt sind mit Akkord-einnahmen und im Laufe des Steuerjahres aus der Arbeit treten. Die sind allerdings mit dieser Einnahme aus Akkordverdienst belastet, aber es ist doch nicht unmöglich ihnen eine Ermäßigung zu verschaffen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte kurz auf diesen Fall eingehen. Ich habe Herrn Abg. Hug nicht richtig verstanden. Jetzt ist die Sache so: Akkordlöhne sind unbestimmte Einnahmen, diese werden nach dem Jahre vorher besteuert. Also, wenn ein Akkordarbeiter an diesem Mai zur Steuer veranlagt wird, so wird gefragt, hat er im letzten Jahre Akkordlohn verdient, und wenn dann gesagt wird, er hat 300 *M* verdient, dann wird er auch mit 300 *M* veranlagt, sofern er auch im laufenden Jahre noch Akkordarbeiter bleibt. (Abg. Hug: Das weiß er nicht!) Ich meine, er könnte es unter Umständen wissen. (Abg. Hug: Er kann es nicht wissen!) Er kann es genau wissen, wenn er nicht mehr da arbeitet, wo Akkordlohn bezahlt wird. Nehmen wir also diesen Fall. Es arbeitet einer auf der Werft, wo Akkordlohn neben Tagelohn bezahlt wird. Ist dieser Arbeiter am ersten Mai nicht mehr bei der Werft, sondern anderswo, dann wird er nicht mit Akkordlöhnen

herangezogen, während er nach dem Verfahren, das vom Ausschusse vorgeschlagen wird, zukünftig auch mit dem Akkordlohn herangezogen wird, den er im vorigen Jahre gehabt hat; wenn zu Beginn des Steuerjahres auch feststeht, daß er für das laufende Jahr keinen mehr haben wird.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Der Herr Regierungsvertreter meinte vorhin, durch die Einführung der Besteuerung nach der Vergangenheit könnte eine Reihe von Personen sich dadurch der Besteuerung entziehen, daß sie 14 Tage aus dem Herzogtume verziehen. Ich möchte auf die Bestimmung des § 24 aufmerksam machen, wonach jeder Arbeitgeber die Löhne seiner Arbeiter nachweisen muß. Auf diese Weise wird der Lohn bekannt und ich weiß persönlich, daß unsere Firma in jedem Jahre aufgefordert wird, anzugeben, was für Löhne bezahlt sind.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Das ist ein Irrtum, Herr Abg. Müller. Es handelt sich jetzt darum, wie die Sache wird, wenn die neuen Vorschläge Gesetz werden und im besonderen handelt es sich darum, wie die Sache würde, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Abg. Funch diejenigen Leute, die kein volles Jahr hier gewesen sind, freigelassen würden. Und da habe ich gesagt, daß jeder, der 14 Tage nach Preußen geht, sich hier der Besteuerung entzieht, denn dann ist nicht mehr die Voraussetzung da, daß er ein ganzes volles Jahr hier gearbeitet hat. Ob er was verdient hat, davon hängt die Frage der Besteuerung allein nicht ab, sondern er muß allgemein steuerpflichtig sein, er muß hier seinen Wohnsitz haben. Nach dem Vorschlage des Herrn Abg. Funch soll aber derjenige, der seinen Wohnsitz hier hat, zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn er kein ganzes Jahr hier ununterbrochen gewohnt hat; wenn er aber 14 Tage in Preußen gewohnt hat, hat er kein volles Jahr ununterbrochen hier gewohnt.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich glaube, die letzte Auffassung war nicht richtig. Wenn ich Herrn Abg. Funch richtig verstanden habe, so meinte er, daß derjenige, welcher verzogen ist und noch kein ganzes Jahr hier gewohnt hat, mit dem besteuert werden soll, was er wirklich eingenommen hat. Ich will den Fall nehmen, daß im August vorigen Jahres jemand ins Herzogtum hereingekommen ist, dann soll er am 1. Mai d. Jz. zur Steuer herangezogen werden und zwar mit dem Verdienst, den er vom 1. August bis zum 1. Mai gehabt hat, es soll aber nicht vorausgegriffen werden. Ebenso soll es gemacht werden, wenn er aus dem Herzogtum verzieht. Ein Ausgleich findet in jedem Falle statt.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Wenn die Bestimmung bezüglich der Besteuerung nach dem mutmaßlichen Jahreseinkommen gestrichen wird und darum handelt es sich, dann können nur Leute herangezogen werden, die ein volles Jahr hier gewohnt haben und die andern sind dann frei.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat ein paarmal den Vorschlag Funch erwähnt. Ich möchte konstatieren, daß ich gar keinen Vorschlag gemacht habe, ich habe nur die Verhandlungen im Ausschusse geschildert.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich bedaure, daß ich nicht im Sinne des Herrn Abg. Funch gesprochen habe; ich hatte verstanden, daß er sich diesen Vorschlag event. zu eigen mache. Wenigstens wollte er darauf hinweisen, daß diese inkonsequente Bestimmung aus dem Gesetze besser herauskäme. Von dieser Auffassung bin ich ausgegangen; sollte ich mich geirrt haben, so bitte ich um Entschuldigung.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Wenn man mit den Worten „würde“, „soll“ und „kann“ arbeitet, dann kann man allerdings zu Schlußfolgerungen kommen, zu denen der Herr Regierungskommissar gekommen ist. Arbeitet man aber mit dem Worte „ist“, dann kann man da nicht hineinkommen. Dann will ich sagen, es ist ausgeschlossen, daß ein Werstarbeiter auf dauernden Akkord rechnen kann. Die Akkordarbeit auf der Werft ist dort nicht eine solche, wie in der Fabrik, wo Artikel fabrikmäßig hergestellt werden, wie z. B. in den Kettenfabriken in Oberstein. Auf der Werft kann einer in dem einen Jahre nur Akkordarbeit haben, es können dann aber 2 bis 3 Jahre da sein, ohne daß er einen Pfennig Akkordverdienst hat. Dann kann es auch vorkommen, wenn der Arbeiter von der Werft wegeht, daß er draußen noch mehr verdient, als auf der Werft an Lohn und Akkord. Also, wenn man sich auf Spezialfälle bestimmt festlegt, kommt man zu einem falschen Resultat. (Geh. Oberfinanzrat Meyer: Beispiele.)

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Ich wollte auf die Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten nur erwidern, daß ich der ganzen Sache nicht so großen Wert beilege, aber als Mitglied des Finanzausschusses hat es mir völlig fern gelegen, einen besonderen Vorschlag zu machen, ich habe das nicht getan, ich bitte daraufhin das Stenogramm nachzusehen. Ich habe nur ausgeführt, daß ich nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters die hauptsächlichsten Schwierigkeiten in der Inkonsequenz sehe, die der Finanzausschuß begangen habe, indem er nicht für alle Fälle an der Vergangenheit festgehalten hätte und daß ich mich freuen würde, wenn ein Antrag zur 2. Lesung eingebracht würde, die ganze Sache fallen zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** M. H.! Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Schätzung nach der Vergangenheit mehr der Wirklichkeit entspricht, als das kombinierte Verfahren nach den feststehenden und schwankenden Einnahmen. Das Gesetz will doch das wirkliche Einkommen fassen und es ist wohl außer allem Zweifel, wenn man nach der Vergangenheit schätzt, daß das wirkliche Einkommen richtiger gefaßt wird. Die Bedenken, welche von Seiten des Regierungs-

vertreters vorgetragen werden, sind so unbedeutend, daß ich glaube, daß die Vorteile doch ganz gewaltig viel höher zu veranschlagen sind. Allein die Vereinfachung des Schätzungsverfahrens in den Ausschüssen ist schon von Belang, wenn nur nach der Vergangenheit geschätzt werden braucht, und erleichtert das ganze Veranlagungsgeschäft. In den Ausschüssen hält es häufig schwer zu unterscheiden zwischen feststehendem und schwankendem Einkommen. In der Praxis wird auch in den Fällen, wo kein Einkommen vom Vorjahre vorliegt und die Regierung Bedenken hegt, genau verfahren werden, wie jetzt, indem einfach ein Satz im Vergleich zu ähnlichen Verhältnissen aus dem Vorjahre gegriffen wird.

Es ist vom Regierungsvertreter hervorgehoben worden, und steht auch im Berichte, daß die Regierung die Verantwortung nicht übernehmen könnte. Ich glaube, die Verantwortung können wir leicht mit übernehmen. Der Landtag hat gewiß ebensoviel Verantwortung dafür zu übernehmen, wie der Regierungsvertreter.

Dann, meine Herren, ist auch angeführt, die Steuererklärung würde verwickelter. M. H.! Ob ein paar Fragen mehr hineinkommen, das ist garnicht so schwer, als wenn die Leute unterscheiden sollen, was feststehende und schwankende Einnahmen sind. Dann, meine Herren, muß doch auch berücksichtigt werden, wenn nach der Vergangenheit veranlagt wird, daß dann alle Veränderungen, Ermäßigungen usw., welche sonst im laufenden Jahre eintreten, wegfallen. Finanziell hat m. E. die Neuordnung gar keine Wirkung und sollte es sich herausstellen, daß das Verfahren sich nicht bewährt, dann wäre es auch nicht schlimm, wenn der Landtag später das Gesetz wieder ändern müßte, welches meiner Ansicht nach nicht eintreten wird. Ich kann nicht begreifen, daß die Regierung sich sträubt, die Veranlagung nach der Vergangenheit einzuführen, da sie doch einer gerechteren Besteuerung entspricht und einfacher ist als das bisherige Verfahren.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß im Hause keine einzige Stimme laut geworden ist, die die Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen fordert, und daß also das Haus einmütig für die Veranlagung nach der Vergangenheit eintritt. Die Meinungsverschiedenheiten, die aufgetaucht sind, sind untergeordneter Art. Es sind einige Befürworter der preussischen Bestimmung aufgetreten, und andere hätten es gern gesehen, wenn man noch einen Schritt weiter gegangen wäre, daß Personen, die noch kein volles Jahr steuerpflichtig sind, nicht nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis, sondern auch nach der Vergangenheit eingeschätzt werden. Das ist z. Bt. nicht erreichbar. Ich persönlich war Anfangs auch dafür und hätte den Schritt gerne mitgemacht, aber ich muß zugeben, daß es für ein kleines Staatsgebilde, das ringsumgeben ist von einem großen Nachbarstaat, schwer durchführbar ist. Erst wenn die andern Bundesstaaten das gleiche Verfahren einführen, und damit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, erst dann kann man den Grundsatz, daß alles nach der Vergangenheit veranlagt wird, ohne Schaden rein durchzuführen. Die Einwendungen, die wir heute vom Re-

gierungstische gehört haben, die haben wir schon im Finanzausschusse gehört. Es soll die praktische Durchführung Umständlichkeiten und Schwierigkeiten ergeben. Davon hat sich aber der Ausschuß durchaus nicht überzeugen können. Die Regierung findet die Schwierigkeiten, wenn ich von geringfügigen Nebensachen absehe, darin, einmal daß die Personenstandsaufnahme und zweitens daß die Steuererklärung weitläufiger wird. Bei der Personenstandsaufnahme trifft das zu, es muß nicht nur der Familienstand vom 1. Mai, sondern es müssen auch die Veränderungen, die im Laufe des Jahres im Personenstand eingetreten sind, angegeben werden. Das ist aber nicht so gefährlich, wie es aussieht, denn wie im Bericht schon ausgeführt, läßt sich das durch praktische Einrichtung des Formulars einigermaßen ausgleichen. Es wird, wenn über die neuen Bestimmungen ein oder zwei Jahre ins Land gegangen sind, niemand mehr eine Erschwerung darin finden. Der zweite Punkt betrifft die Steuererklärung. Aber ich vermag durchaus nicht einzusehen, daß das Steuererklärungsformular komplizierter werden muß, als bisher, sondern, was komplizierter wird, sind nur die gesetzlichen Bestimmungen, die wir in Händen haben, denn diese müssen für alle verschiedenen Möglichkeiten besondere Regelung treffen, und dadurch wächst der Umfang der Bestimmungen über die Steuererklärung. Es ist vielleicht etwas schwieriger, sich hinein zu versetzen, aber die praktische Anwendung wird nicht schwieriger, sondern eher einfacher. Man darf indessen von der Steuererklärung nur das verlangen, was ihr eigentlicher Zweck ist, nämlich die Unterlagen für eine richtige Steueranlagung zu schaffen, sie aber nicht mit Nebenzwecken der rechnerischen Kontrolle belasten. In dem Steuererklärungsformular Angaben zu fordern, die nur der Kontrolle dienen sollen, und deshalb das Formular weitläufig und unübersichtlich zu machen, das ist durchaus unberechtigt. Ich glaube, die Praxis wird dem Landtage Recht geben, daß die Schwierigkeiten, die jetzt vom Regierungstische befürchtet werden, in Wirklichkeit nicht eintreten werden.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich will auf diese Sache nicht weiter eingehen, aber es befindet sich im Antrage 8 noch die Bestimmung: Das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis 30. April. Es soll also das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr gesetzlich für den Steuerpflichtigen festgelegt werden, ich halte das nicht für zweckmäßig, sondern gebe der preussischen Bestimmung den Vorzug, wonach das von dem Steuerpflichtigen angenommene Wirtschaftsjahr maßgebend ist, dann hat er bei seiner Buchführung ganz freie Hand, wie er das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr wählen will.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Auch dieser Punkt ist im Finanzausschusse eingehend erwogen worden. Der Vorschlag der Vorlage, das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr auf die Zeit vom 1. Mai bis 30. April festzulegen, beruht auf dem Gutachten zahlreicher landwirtschaftlicher Sachverständiger, die vor Beginn der Landtagsverhandlungen gehört worden sind. Die Sachverständigen sind dabei übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß tatsächlich das landwirtschaft-

liche Jahr im Herzogtum Oldenburg von Mai zu Mai läuft. Wenn diese Voraussetzung zutrifft, was ich für meine Person nicht beurteilen kann, was aber von den sachverständigen Mitgliedern des Ausschusses bestätigt ist, wenn es also richtig ist, daß unser Steuerjahr sich mit dem Wirtschaftsjahr für die Landwirtschaft in unserm Lande deckt, so ist die gesetzliche Festlegung des Wirtschaftsjahres nur von Vorteil. Uebrigens hat die ganze Frage nur Bedeutung für die landwirtschaftliche Buchführung. Es mag vorkommen, daß Buchführungen aus älterer Zeit sich auf einen anderen Zeitraum erstrecken, aber es bleibt möglich, auch diese Buchführung für die Veranlagung zu verwerten. Die neueren Buchführungen legen aber durchweg das Wirtschaftsjahr von Mai zu Mai zu Grunde, und deshalb ist es zweckmäßig, den Zustand, der sich von selbst herausgebildet hat, festzuhalten und für die Besteuerung zu benutzen. Im Ausschusse ist zwar mitgeteilt worden, daß ein gleiches weder für Preußen noch auch für das Fürstentum Lübeck zutrifft, wir machen aber auch ja kein Gesetz für das Fürstentum Lübeck oder für Preußen, sondern für das Herzogtum Oldenburg.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Der Bericht des Ausschusses ist derart eingehend und sachlich, daß man ihm sozusagen wenig oder nichts hinzufügen kann bzw., wenn man es tun würde, höchstens etwas wiederholte. Wenn man als Abschluß des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres den 1. Mai genommen hat, so beruht das auf praktischen Gründen, weil man annimmt, daß am 1. Mai die Abrechnung am leichtesten hergestellt werden kann. Es sind dann die landwirtschaftlichen Vorräte verbraucht, die Weiden mit Vieh wieder besetzt ufw., sodaß es sehr leicht ist, die Rechnung am 1. Mai zu machen. Wenn man die preussische Fassung nimmt, so glaube ich, würde es hier auf dasselbe hinauskommen, die Landwirte würden trotzdem doch wohl alle den 1. Mai nehmen. Aber daß man diese Fassung hier im Gesetze festlegt, hat nur den Vorteil, daß nicht jeder willkürlich einen beliebigen Termin nehmen kann. Dann ist auch berücksichtigt worden, wenn kombinierte Betriebe vorhanden sind, wie Torfstiche, Ziegeleien, Brennereien, daß dann der Steuerpflichtige sich einen anderen Zeitpunkt wählen kann. Ich glaube, daß die Fassung, die hier vom Ausschusse vorgeschlagen ist, die beste sein wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu den Anträgen 7 und 8? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 7: Ablehnung der Ziffern 12 und 13. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Jetzt stimmen wir über den Antrag 8 ab. (Abg. Tappenbeck: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.) Ich bitte die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zum Antrage 9:

Annahme der Ziffer 14 und 15.

Die Ziffern 14 und 15 beziehen sich auf den Art. 14. Deshalb ist es wohl richtig, ich ziehe den Antrag 10:

Ablehnung der Ziffer 16.

der sich ebenfalls auf den Art. 14 bezieht, mit hinzu. Ebenfalls ist der Antrag 11 in Bezug auf Art. 14 gestellt und lautet:

Im Art. 14 Ziffer I 4 des E.-G. wird dem letzten Satze nachgefügt: „Und solche Kinder, die ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten.“

Dem Antrag 10 steht der Hauptantrag 12 gegenüber:

Art. 14 Ziffer II des E.-G. erhält folgende Fassung: Dem eigenen Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist das Einkommen der Haushaltungsangehörigen hinzuzurechnen, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht.

Ich eröffne die Beratung zu den Ziffern 14, 15 und 16 und zu den eben verlesenen Anträgen und zum Art. 14. Das Wort hat Herr Abg. Thorade.

Abg. Thorade: M. H.! Bei der früheren Beratung der Steuerreform habe ich mich dagegen ausgesprochen, daß die verheirateten Kinder von den Eltern getrennt selbständig eingeschätzt würden, eben weil große Schwierigkeiten vorliegen, diejenigen zu trennen, die in einem Betriebe arbeiten und in einem Haushalte zusammenleben. Nachdem dies aber einmal überwunden ist und die verheirateten Kinder das Stimmrecht erworben haben durch die Besteuerung, erscheint es mir doch berechtigt, wenn das jetzt bestehen bleibt und kann ich mich mit dem Vorschlage des Ausschusses über die Besteuerung zwischen Eltern und Kinder völlig einverstanden erklären.

Ich möchte hier noch etwas zur Sprache bringen, was im Ausschussberichte auch bereits angedeutet ist, das ist die Besteuerung der Dienstboten. Dadurch, daß man die Dienstboten selbständig besteuert hat, hat man eine unsächtige Arbeit heraufbeschworen auf die Gemeinden. Sie wissen alle, daß nach dem früheren Gesetze die Dienstboten nach einem gewissen Satze besteuert wurden, der von den Herrschaften den Dienstboten abgezogen und von den Herrschaften an die Steuerkasse bezahlt wurde. Nachdem man nun die Dienstboten besonders eingeschätzt hat, hat sich die Zahl der Zensiten ganz ungemein vermehrt und zwar vermehrt um Personen, die häufig ihren Aufenthaltsort wechseln. Hierdurch entsteht eine fortwährende Zu- und Abgangsmeldung, die das ganze Jahr kein Ende nimmt. Es entsteht ferner der Zustand, daß diese Dienstboten und Gewerbegehülfen, die bei dem Arbeitgeber in Brot und Lohn stehen, denn um solche handelt es sich doch nur, häufig schon wieder verzogen sind, wenn die Steuerzettel erscheinen. In solchen Fällen ist die Herrschaft garnicht in der Lage, den Dienstboten die Steuern vom Lohne abzuziehen und die Steuerkasse geht deshalb leer aus. Dann geht vom Amte das Beitreibungsverfahren los, die Dienstboten verziehen, es kommen fortwährend Nachfragen, wo sie geblieben sind und da die meisten sich garnicht abmelden, so ist der Aufenthaltsort oft schwer zu ermitteln. Es entsteht durch dies Verfahren viel Schreibung und viele Portoausgaben, und wenn die Leute gefunden werden, ist ihnen häufig nichts zu nehmen. Würden die Dienstboten nach festen Sätzen veranlagt, so würde diese ganze Arbeit wegfallen. Der Arbeitgeber bezahlt

die Steuern, zieht der Dienstbote eher weg, so tritt ein anderer ohne weiteres an seine Stelle, für welchen dann die Steuer weiter zu zahlen ist. Man erzielt hierdurch, daß die Steuerkasse die Beträge kriegt und vermeidet die ganz unendliche Arbeit, die mit dem Wohnungswechsel dieser Leute verbunden ist. Die einzigen, die hierbei zu kurz kommen könnten, würden die Gemeinden sein, denn die Gemeinden würden bei festen Sätzen von den Dienstboten keine Zuschläge erheben können. Aber nun besteht ja schon der Zustand, daß viele Gemeinden die Dienstboten von Gemeindeabgaben frei lassen. Und ich glaube auch, daß für die meisten Gemeinden kein Schaden durch die von mir beabsichtigte andere Beordnung der Dienstbotenbesteuerung entstehen würde, es würden eben die Steuerausfälle aufgewogen durch die Ersparung vieler Arbeiten, die dann vermieden werden könnten. Ich glaube auch, daß es keine Schwierigkeiten machen würden, einen Satz zu finden, nach welchem die Dienstboten fest veranlagt werden könnten. Schon jetzt müssen die Bezirksvorstände in die Personenstandslisten den Lohn der Dienstboten eintragen. Hiernach würde sich für die verschiedenen Gemeinden der Schätzungsbezirke ganz leicht ermitteln lassen, wie viel Dienstboten da sind und wie viel Lohn sie beziehen und man würde unschwer zu festen Durchschnittssätzen kommen können, zu welchen die Dienstboten zu veranlagten wären. Es ist nicht anzunehmen, daß hierdurch ein Ausfall für die Steuerkasse entstehen würde, es würde aber durch diese Maßnahme eine unendliche Arbeit erspart werden, und dies dürfte — zumal bei dem Bestreben, die Verwaltung zu vereinfachen — nicht außer Betracht zu lassen sein.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Thorado halte ich für durchaus berechtigt. Es ist selbstverständlich, daß eine ganze Unsumme von Arbeit für die Gemeinden entsteht, die die Ab- und Zugänge mitzuteilen haben, die im Laufe des Jahres stattfinden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im 4. Ausschuß dieselbe Frage erörtert worden ist, ob sich dies nicht vereinfachen lasse. Dort ist man zu dem Ergebnis gekommen, es wäre das richtigste, daß der Finanzausschuß, der gerade das Einkommensteuergesetz beriet, auch diese Frage prüfe. Wie ich gelesen habe, steht später auch im Berichte drin, daß diese Frage erörtert wurde. Damals ist vom 4. Ausschusse angeregt worden, ob nicht in der Weise eine nennenswerte Vereinfachung herbeigeführt werden könne, daß der einzelne Steuerpflichtige in der Gemeinde, in der er Mai wohne, zu den Steuern herangezogen würde, er möge nachher sein wo er wolle, er werde dann nur in der ersten Gemeinde herangezogen. Später dann mitzuteilen, wo der Betreffende geblieben ist, das ist nicht schwierig, wenn dann in einzelnen Fällen nicht festzustellen sein sollte, wo er sich aufhält, so ist das kein Malheur, aber es ist dringend wünschenswert, daß die Ab- und Zugangsmeldungen, die im ganzen Jahre nicht aufhören, wegfallen. Es entsteht dadurch eine Arbeit, die sich wirklich nicht lohnt und die recht erheblich ist. Ich glaube, das geht auf die Weise, daß der Steuerpflichtige an dem Orte, wo er am 1. Mai wohnt, herangezogen wird, und von dort wird sich sein Aufenthalt leicht ermitteln lassen,

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

ob er später in Damme wohnt oder in Sever oder in Oldenburg, das ist einerlei.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Herr Abg. Tanzen hat schon bemerkt, daß diese Frage im Berichte berührt ist. Ich erlaube mir auf Antrag 68 am Schlusse des Berichts hinzuweisen, dort heißt es: „Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es sich zur Vereinfachung der Geschäfte bei den Gemeindebehörden nicht empfiehlt, die Gemeindeordnung dahin zu ändern, daß ein Gemeindeangehöriger, der im Laufe des Gemeindefinanzjahres von einer zur anderen Gemeinde innerhalb des Herzogtums verzieht, bis zum Schlusse des Rechnungsjahres in der Gemeinde pflichtig bleibt, wo er im Anfang des Rechnungsjahres beitragspflichtig ist.“ Wenn ich Herrn Abg. Tanzen richtig verstanden habe, würde es seinem Wunsche entsprechen, wenn dieser Antrag angenommen und ihm demnächst von der Staatsregierung Folge gegeben wird. —

Ich habe zu Beginn der Beratung über den Art. 14 als Berichterstatter das Wort nicht genommen, weil ich dem schriftlichen Bericht nichts hinzuzufügen habe, und was ich sonst sagen will, nur für meine Person gilt. Ich habe mich der Auffassung des Finanzausschusses in diesem Punkte nicht anschließen können, ich bin für die Beibehaltung der Veranlagung nach Haushaltungen und stimme im einzelnen den von der Staatsregierung zu Artikel 14 gestellten Anträgen zu. Ich erkenne nicht die Gesichtspunkte, die für den Standpunkt der übrigen Mitglieder des Ausschusses maßgebend sind. Es kann eine Härte darin liegen, wenn das Familienhaupt das Einkommen aus freiem Kindesvermögen, das seiner Nutznießung nicht unterliegt, versteuern soll. Aber auch die Rehrseite ist der Beachtung wert. Es ist vorhin schon vom Herrn Minister darauf hingewiesen worden, daß es eine große finanzielle Tragweite haben würde, wenn wir die Besteuerung nach Haushaltungen in dem beschränkten Umfange, wie die Vorlage es will, aufheben wollten, und daß man besonders den Kapitalisten die Möglichkeiten zu Schiebungen geben würde, Schiebungen, gegen die man nichts würde einwenden können, die gesetzlich zulässig sind. Ebenso wenig vermag ich aber die finanzielle Tragweite der übrigen vom Ausschusse gewünschten Änderungen zu übersehen, und ich habe Grund zu der Annahme, daß dadurch ein hoher Ausfall entstehen würde, ich trage daher Bedenken, ohne die Wirkung dieser Beschlußfassung zu ermessen, mich dem anzuschließen. Wenn aber der Ausschuß einmal die Besteuerung nach Haushaltungen aufheben will, dann halte ich es für richtig, mit all den Einzelbestimmungen des Art. 14 zu brechen, weil dann, wie im Bericht näher ausgeführt, zwischen der Wirkung unserer komplizierten Bestimmungen und der Wirkung der einfachen preussischen Bestimmung überall kein Unterschied mehr bestehen bleibt. Stellt sich der Landtag auf den Standpunkt der Ausschlußmehrheit, das heißt, will er die Veranlagung nach Haushaltungen ganz und gar abschaffen um die Veranlagung der Einzelpersonen an die Stelle zu setzen, dann, meine Herren, ist es nur richtig, die einfache preussische Bestimmung aufzunehmen, weil dann die gleiche Wirkung mit einer einfacheren und klareren Bestimmung erreicht wird.



Wir können nun abwarten, wie sich der Landtag zu der Frage stellt. Wird der Mehrheitsantrag angenommen, dann empfiehlt es sich, in der 2. Lesung die preußische Fassung zu übernehmen. Ich bemerke, daß ich in dieser Fassungfrage nicht allein stehe. Es sind mehrere Ausschußmitglieder dafür eingetreten, daß im Falle der Annahme der Mehrheitsanträge die einfache und klare preußische Bestimmung den Vorzug verdient.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich will mich kurz fassen. Ich möchte bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Er entspricht m. E. der Gerechtigkeit. Es können eben nicht, wie ich vorhin schon ausführte, Einkommen besteuert werden, die dem Haushaltungsvorstand nicht zustehen. Ob da Schiebungen in Zukunft stattfinden zu Ungunsten der Staatskasse, das warten wir mal ruhig ab. Wird das der Fall sein, dann wird der Landtag auch bereit sein, eine entsprechende Aenderung der Bestimmungen vorzunehmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Preußen die Besteuerung nach Haushaltungen aufgegeben und Einzelbesteuerung eingeführt hat. Ich weise noch einmal weiter darauf hin, daß das ganze Prinzip auch in unserm Gesetz schon durchbrochen ist, denn die Kinder, die ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des Hauses verwenden und doch zur Haushaltung gehören, werden selbständig besteuert. Das ist doch schon eine Durchbrechung des Prinzips der Besteuerung nach Haushaltungen. Wir müssen in diesem Punkte ganze Sache machen und den Gerechtigkeitsstandpunkt vertreten. Das gebe ich Herrn Abg. Tappenbeck zu, daß wir bei Einführung der Einzelbesteuerung den ganzen Artikel 14 mit seinen komplizierten Sätzen entbehren und ihn durch eine einfachere Fassung ersetzen können. Ich habe sie schon fertig und werde mir erlauben, sie zur zweiten Lesung einzubringen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Hierzu gehört auch mein Antrag auf Einführung der Einzelbesteuerung. Derselbe hat im Ausschuß ja keine Gnade gefunden. Aus diesen Gründen stimme ich für die Anträge 9 und 11 und nicht für den Antrag 10.

Präsident: Ich sehe, daß in Verbindung mit den gegenwärtigen Anträgen noch der Antrag 13 zu erledigen ist. Der ist generell gefaßt:

Der Landtag wolle erklären, daß es nicht dem Einkommensteuergesetze entspricht, wenn anstelle des wirklichen und natürlichen Familienhauptes ein anderes Familienmitglied, aus fiskalischen Erwägungen, als Haushaltungsvorstand behandelt wird.

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung, um ihn heute mit zu erledigen. Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Ich möchte kurz auf folgendes hinweisen. Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß die Ehefrau nicht getrennt von dem Ehemann zu veranlagten sei. Tatsächlich würde aber der Antrag 12 zur Folge haben, daß auch die Ehefrau getrennt zu veranlagten wäre. Da heißt es:

„Dem eigenen Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist das Einkommen der Haushaltungsangehörigen

hinzuzurechnen, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht.“

Also nur, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht. Also das Einkommen der Ehefrau ist ihm auch nur insoweit zuzurechnen, als ihm die Verfügung zusteht. Das heißt mit anderen Worten: Die Ehefrau ist auch mit ihrem eignen Einkommen zu veranlagten und dies eigne Einkommen erstreckt sich ja auf alle möglichen Vermögenseinkommen, Erwerb usw. Also diese Fassung ist gegenüber der Absicht, die damit verfolgt wird, nicht zutreffend.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich wohl den Antrag verlesen, den ich zur 2. Lesung einbringen will. Dadurch werden sich die Bedenken sofort erledigen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.)

Artikel 14 des Einkommensteuergesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dem Einkommen eines nach Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 Steuerpflichtigen wird das im Herzogtum steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzuzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben, oder ihre Steuerpflicht nur nach Artikel 2 begründet ist.“

Das ist die preußische Fassung. Dann werden alle Haushaltungsangehörigen außer Mann und Frau separat veranlagt, soweit nicht das Familienhaupt den Nießbrauch an dem Einkommen der Betreffenden hat.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich bemerken, daß ich nur auf diese Unstimmigkeit habe aufmerksam machen wollen. Im übrigen stelle ich mich natürlich nicht auf den Standpunkt dieses Antrages.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich wollte nur bestätigen, daß der Herr Regierungsbevollmächtigte recht hat, die Fassung gibt nicht das wieder, was die Absicht des Ausschusses ist. Es muß zur zweiten Lesung eine Aenderung des Antrags 12 vorgenommen werden, welche zum Ausdruck bringt, daß das Einkommen der Ehefrau dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist. Aber Herr Abg. Driver hat recht, wenn er sagt, alle diese Fragen fallen weg, wenn man die preußische Fassung einfach übernimmt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß das mit dem Antrag Driver nicht geschehen ist. Das ganze Gesetz muß darauf durchgesehen werden, denn von der Besteuerung nach Haushaltungen ist auch an verschiedenen anderen Stellen die Rede. Das wollte aber der Finanzausschuß vermeiden und das war für einen Teil des Ausschusses bestimmend dafür, an der alten Fassung festzuhalten.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu sämtlichen Anträgen. Wir

kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 9: „Annahme der Ziffern 14 und 15.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt jetzt der Mehrheitsantrag 10: „Abkehrung der Ziffer 16.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ist er angenommen? Es ist zweifelhaft. Bitte die Gegenprobe. — Geschieht. — Er ist angenommen. Folgt der Antrag 11, den ich auch bereits verlesen habe, der sich aus der Abstimmung über den Antrag 10 ergibt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu er-

heben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über den nachträglich herangezogenen Antrag 13 ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Ich glaube, damit können wir unsere heutige Beratung wohl beenden. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 2 Uhr 10 Min.